

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Gegen den Lebensmittelwucher	333	Gewerkschaften. Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. I.	339
Die Lebensmittelversorgung im zweiten Kriegsjahr. II.	334	Kongresse. Zwölfte Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes	343
Wirtschaftliche Rundschau	337	Literarisches. Kriegsliteratur. I.	347
Soziales. Kriegsverletztenfürsorge im Steinzeuggewerbe	338	Privatversicherung. Jahresabrechnung der Volksfürsorge	348
Arbeiterbewegung. Der Deutsche Bauarbeiterverband im ersten Kriegsjahr. — Aus den deutschen			

Gegen den Lebensmittelwucher!

Immer schwerer lastet die allgemeine Teuerung auf den ärmeren Volkskreisen. Die Preise für Fleisch sind unter rücksichtsloser Ausnutzung der durch die Schweine- und Schlachtviehknappheit geschaffenen Konjunktur um fast 100 Proz. gesteigert worden und steigen weiter. Weite Kreise besonders unserer schwer arbeitenden Bevölkerung wurden dadurch vom Genuß dieses so wichtigen Nahrungsmittels fast völlig ausgeschlossen. Auch alle anderen Lebensmittel, besonders die als Ersatz für Fleisch angepriesenen, wie Gemüse, Fische, Eier, Milch, Butter, Käse, Zucker sind ungewöhnlich teuer und steigen noch fortgesetzt im Preise. Auf dem Kartoffelmarkt macht sich wieder der unerhörteste Wucher geltend. Die zwecks Preistreiberei monatelang zurückgehaltenen Kartoffeln mußten im Frühjahr auf den Markt gebracht werden und gelangten zu niedrigen Preisen in den Besitz der Händler. Diese halten nun erneut ihre Vorräte zurück und geben sie nur zu Preisen ab, die die Einkaufspreise um 200 bis 300 Proz. übersteigen.

Nunmehr ist noch bekannt geworden, daß der Bundesrat die Höchstpreise für Getreide, die schon 30 bis 40 Proz. höher als im Frieden sind, erhöhen will. Also auch das Brot, dieses allerwichtigste Nahrungsmittel, soll dem Volke noch mehr verteuert werden. Das muß in den weitesten Volkskreisen Entrüstung auslösen.

Namens des werktätigen Volkes, dem der Krieg ohnehin schon große Opfer auferlegt, protestieren wir gegen jede Erhöhung von Höchstpreisen. Wir fordern vielmehr eine durchgreifende Regelung der Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt und einen wirksamen Schutz des Volkes gegen den Lebensmittelwucher.

Wir fordern, daß ohne Rücksicht auf die Profitinteressen der Produzenten und Händlermäßige Höchstpreise für alle Lebensmittel festgesetzt werden, die so zu bemessen sind, daß die ausreichende Ernährung des Volkes gesichert und jede Bereicherung auf Kosten der Volksernährung ausgeschlossen wird. Durch Beschlagnahme und Verkaufszwang muß das Zurückhalten von Vorräten zum Zwecke der Preistreiberei vereitelt werden.

Die Parteigenossen im Lande fordern wir auf, dem Lebensmittelwucher mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Vor allem müssen die Arbeitervertreter in den Landtagen und Gemeinden ihren ganzen Einfluß einsetzen, um die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen sicherzustellen.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Der Parteivorstand.
Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

dem Flugblatt an den Parteivorstand. Gewerkschaftler wurden aufgefordert, mit voller Angabe ihrer Organisationsstellung und ihrer Funktionen das Schriftstück zu unterzeichnen, dessen Schluß lautet:

„Die Alternative lautet schlechtthin: Parteirettung oder Parteierzstörung? Wir warnen vor der Fortsetzung der Politik des 4. August und des 29. Mai. Wir wissen, daß wir die Auffassung eines großen Teiles der Parteigenossen und breiter Bevölkerungsschichten ausdrücken, wenn wir fordern, daß Fraktion und Parteivorstand endlich ohne Zaudern dem Parteiverderben Einhalt tun, den Bürgerfrieden aufgeben und auf der ganzen Linie den Massenkampf nach den Grundätzen des Programms und der Parteibeschlüsse, den sozialistischen Kampf für den Frieden eröffnen. Die Verantwortung für alles, was sonst kommt, fällt denen zu, die die Partei auf die abschüssige Bahn getrieben haben und ferner darauf erhalten wollen.“

Gegen diese Desorganisationsabsichten hat die Generalkommission in einer in Nr. 26 des „Corr.-Blattes“ publizierten Erklärung Protest erhoben. Die Vertreter der Verbandsvorstände stellten sich in eingehender Debatte, in der es nicht an scharfen Beurteilungen der gemeinschädlichen Treibereien der Mißvergnügten fehlte, einmütig auf den Standpunkt der Generalkommission, indem folgende Resolution einstimmig zum Beschluß gelangte:

„Die Konferenz schließt sich der von der Generalkommission im „Corr.-Bl.“ veröffentlichten Erklärung, die sich gegen die Sonderbündelei richtet, an. Sie weist mit aller Entschiedenheit die Versuche zurück, die Arbeiterschaft in dieser kritischen Zeit zu Handlungen zu veranlassen, die den Interessen der Arbeiterklasse zuwiderlaufen, Uneinigkeit und Zerspaltung in die Gewerkschaften tragen und die Einheit der sozialdemokratischen Partei zerstören können

Nur eine einige und geschlossene Partei kann die Interessen der gewerkschaftlichen Organisationen erfolgreich vertreten.

Die Konferenz hält die Stellung, die von der übergroßen Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion und des Parteiausschusses sowie von dem Parteivorstande eingenommen ist, für diejenige, die allein in dieser schweren Zeit den Interessen der Arbeiterschaft im allgemeinen und den Gewerkschaften im besonderen dient.

Die von den Sonderbündlern in der Partei vertretenen Ansichten widersprechen dem Wesen und Wirken der Gewerkschaften, ihre Durchsetzung wäre die Preisgabe alles dessen, was die Gewerkschaften geschaffen haben und erstreben.“

Damit ist die Stellung der deutschen Gewerkschaften zu den Angriffen auf die Einheit der Partei gekennzeichnet. Die Gewerkschaften müssen im gleichen Sinne allen Versuchen der Zerspaltung der Arbeiterbewegung mit allem Nachdruck entgegen-treten.

Eine Beschwerde über die systematisch betriebene Einführung polnischer Arbeiter in die Textilbezirke und deren Ausnutzung zum Nachteil der deutschen Arbeiter wurde der Generalkommission zur weiteren Verfolgung überwiesen.

Sinsichtlich der Aufnahme weiterer Statistiken wurde als Termin für die nächste Kriegsstatistik der Gewerkschaften der 31. Juli angenommen und ferner beschlossen, von der Aufnahme größerer Lohnstatistiken so lange abzusehen, bis die Statistische Kommission zwecks Aufstellung einheitlicher Grund-

sätze darüber beraten hat. Die Generalkommission wurde ermächtigt, zur Förderung der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine Centralstelle zu schaffen und nach Bedarf einen Beamten für diese Tätigkeit anzustellen.

Die Entscheidung des Reichsversicherungsamts, wonach die Krankenkassen berechtigt seien, auf das zu zahlende Krankengeld auch die von Gewerkschaften gewährte Krankenunterstützung anzurechnen, auch wenn den Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf letztere nicht zusteht, hatte bereits eine frühere Konferenz beschäftigt. Die Bemühungen der Generalkommission, eine Aenderung der Rechtslage im Reichstag oder bei der Regierung herbeizuführen, sind erfolglos geblieben. Es sollen nunmehr für die nächste Konferenz der Vorstände geeignete Vorschläge für eine Aenderung der Gewerkschaftsaktionen vorbereitet werden.

Am Schlusse wurde über den vom jüngsten Verbandstag der Metallarbeiter beschlossenen Antrag beraten: „Der Hauptvorstand wird ersucht, bei der Generalkommission die Gründung einer wöchentlich erscheinenden gewerkschaftlichen Frauenzeitung zu erwirken“. Der Antrag fand fast allseitige Zustimmung in der Diskussion. Es wurde hervorgehoben, daß die von der Genossin Zetkin redigierte „Gleichheit“ für gewerkschaftliche Zwecke völlig ungeeignet sei und sich auch trotz wiederholter Aufforderungen keine Mühe gab, diesen Ansprüchen zu genügen. Ein Frauenblatt, das für einfache Arbeiterinnen verständlich sei und sich nicht in verstiegene Theorien und hochtrabenden Stilübungen ergebe, sei notwendig und nicht länger aufzuschieben. Von einem Redner wurde eine vorherige Aussprache mit dem Parteivorstand über eine zweckentsprechende Umgestaltung der „Gleichheit“, von einem anderen die Herausgabe einer gewerkschaftlichen Frauenkorrespondenz gewünscht. Für das erstere wurde weder ein Bedürfnis noch ein voraus-sichtlicher Erfolg anerkannt, doch brauche man einer solchen Aussprache nicht aus dem Wege zu gehen. Eine Korrespondenz gebe die Genossin Hanna bereits heraus und sie könne fortgesetzt werden, wenn sich für die Herausgabe eines Frauenblattes Schwierigkeiten ergeben sollten.

Schließlich wurde die Generalkommission beauftragt, ein solches gewerkschaftliches Frauenblatt baldmöglichst herauszugeben. Dasselbe wird den beteiligten Gewerkschaften zum Selbstkostenpreise für ihre weiblichen Mitglieder zugestellt.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Juni 1915 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. der Zivilmusiker, 3. u. 4. Quartal 1914	39,72 Mf.
„ „ Steinarbeiter, 4. Quartal 1914	377,64 „
„ „ Buchdr.-Hilfsarb., 4. Quartal 1914	408,00 „
„ „ Kupferschmiede, 1. Quart. 1915	153,45 „
„ „ Bauarbeiter, 1. Quartal 1915	4 779,85 „
„ „ Gemeindearb., 1. Quartal 1915	1 439,30 „
„ „ Friseur, 2. Quartal 1915	37,40 „

Berlin, den 1. Juli 1915.

Hermann Kube.

Die Lebensmittelversorgung im zweiten Kriegsjahr.

II.

Der zweite Teil der Bundesratsverordnungen befaßt sich hauptsächlich mit der Futtermittelversorgung und steht sonach mit der Lebensmittelversorgung in indirektem Zusammenhange, da die letztere in hohem Maße durch die erstere bedingt ist. Denn von der verfügbaren Menge der Futtermittel und von ihrer sachgemäßen Behandlung und Verteilung hängt die Versorgung der Bevölkerung mit Milch, Butter, Käse, Eiern, Fleisch und Fleischwaren ab und nicht minder der Getreidebau von der Verwendung tierischer Arbeitskräfte. Die Futtermittelfrage ist nun infolge des Krieges viel schwieriger gelagert, als die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Denn während Deutschland imstande ist, seine bisherige Bevölkerung ausreichend mit Lebensmitteln zu versorgen, kann es das durch die Einfuhrunterbrechung entstandene Manko an Futtermitteln schlechterdings nicht decken und sah sich deshalb zu einer bedeutenden Verminderung seiner Viehhaltung, vor allem des Kleinviehs und am meisten der Schweine, genötigt. Es fehlte an Hafer und Gerste, an ölhaltigen und Kraftfuttermitteln. Was dafür zur Verfügung stand, waren Roggen, Kartoffeln und Rüben, die in höherem Maße als früher zur menschlichen Ernährung herangezogen werden mußten. Bei der Verminderung des Viehstandes galt es, in erster Linie das Arbeits- und Zugvieh sowie das Milchvieh durchzuhalten und für dieses die verfügbaren Futtermittel zu reservieren. Das erforderte die Beschlagnahme des Hafers und der Gerste sowie die Einschränkung der Bierbrauerei und Getreide- und Schnapsbrennerei. Der Schweinebestand, der vornehmlich auf Kartoffelfütterung angewiesen war, konnte am ehesten eine Einschränkung vertragen, die auch notwendig wurde, um mit den Kartoffelvorräten bis zur neuen Ernte auszukommen. Im übrigen mußten Zucker- und Futterrüben und Rohrzucker das Futtermanko ersetzen helfen.

Auch die neue Regelung bewegt sich im wesentlichen auf der gleichen Grundlage. Die Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 verfügt die Beschlagnahme der Gerste mit der Trennung vom Boden, die Verordnung über den Verkehr mit Hafer in gleicher Weise die Beschlagnahme des Hafers. Die Beschlagnahme erfolgt zugunsten des Kommunalverbandes. Doch dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die Hälfte ihrer Gerste vorräte als Saatgut oder zu anderen Zwecken im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe, sowie diejenigen Vorräte, auf deren Lieferung der Kommunalverband verzichtet hat oder die das von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzte und vom Kommunalverband zu liefernde Kontingent übersteigen, verbrauchen. Beim Hafer sind die Ausnahmen viel enger begrenzt; da bestimmt der Bundesrat die täglichen Mengen, die Tierhalter an ihre Einhufer wie an ihr übriges Vieh verfüttern dürfen. Das Saatgut ist auf 3—4 Zentner pro Dektar (in Gebirgslage bis zu 5 Zentner) festgesetzt. Die Enteignungsvorschriften weichen nur wenig voneinander ab. Sie sehen bei Verweigerung freiwilliger Lieferung die Zwangsenteignung vor; der Uebernahmepreis wird in beiden Fällen unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungs-

behörde festgesetzt, die auch über Streitigkeiten aus dem Enteignungsverfahren entscheidet.

Bei der Verbrauchsregelung ist die Schaffung einer Reichsfuttermittelstelle vorgesehen, die die von den Kommunalverbänden zu liefernden Kontingente von Gerste, die Verteilung der Gerste an Heeres- und Marineverwaltung und an Kommunalverbände und die Kontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe (Mälzereien) festsetzt. Die Kommunalverbände müssen bis zum 1. August 1915 die Ermittlungen der Ernte nach sachverständiger Schätzung vornehmen lassen und der Reichsfuttermittelstelle mitteilen. Bezüglich des Hafers müssen sie auch den Fütterungsbedarf und Saatbedarf in ihrem Bezirk feststellen und den Ausgleich bewirken, den Ueberfluß an die Reichsfuttermittelstelle abgeben, die ihn an solche Bezirke, die des Zuschusses bedürfen, weitergibt. Die weiteren Vorschriften erstrecken sich auf die Gerste verarbeitenden Betriebe, deren Beaufsichtigung, auf die Müdlieferung der Auspuggerste an die Centralstelle für Heeresverpflegung und auf Uebergangsmassnahmen. Beim Verkehr mit Hafer sind die Nährmittelfabriken berücksichtigt, denen auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der beiden letzten Jahre von der Reichsfuttermittelstelle zugeteilt wird. Auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 vom Auslande eingeführt ist, erstrecken sich diese Vorschriften nicht; doch gilt das besetzte Gebiet nicht als Ausland und der von dort eingeführte Hafer darf nur an die Heeres- bzw. Marineverwaltung sowie an die Centralstelle für Heeresverpflegung geliefert werden.

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln erstreckt sich auf Mais, Johannisbrot, Ackerbohnen, Sojabohnen, Lupinen, Wicken und Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide), ferner auf Abfälle der Müllerei, Stärkfabrikation und Gärungsgewerbe, auf Oelkuchen, Oelmehle, tierische Produkte und Hilfsstoffe (Torfstreu und -mull und Futterfalk). Alle diese Gegenstände dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Ausgenommen sind Quantitäten unter einem Doppelzentner, die ihren Besitzer seit Erlaß der Verordnung gewechselt haben, sowie Vorräte, die von der Bezugsvereinigung an Kommunalverbände, Vertriebsstellen oder Händler abgegeben worden sind. Wer solche Kraftfuttermittel erzeugt oder in Gewahrsam hält, hat der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahres Anzeige mit Angabe der Menge, Arten und Eigentümer zu erstatten. Die Bezugsvereinigung kann auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien fordern. Die Eigentümer haben die Kraftfuttermittel der Bezugsvereinigung auf deren Verlangen käuflich zu überlassen, ohne Rücksicht auf vorhandene, noch unerfüllte Lieferungsverträge. Der Uebernahmepreis soll ein angemessener sein und darf die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht übersteigen. Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Anordnung der zuständigen Behörde zwangsweise übertragen. Die Zahlung soll spätestens vierzehn Tage nach der Abnahme erfolgen. Beim Wiederverkauf an den Verbraucher ist ein Preisaufschlag bis zu 7 Proz. zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Ausgaben zulässig. Von dem Preisaufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung vier, auf den Weiterber-

käufer drei Siebentel. Für Vermittlungsvergütung darf die Bezugsvereinigung 2% zurückbehalten.

Eine weitere Verordnung regelt den Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln (Melasse, Rohzucker zu Futterzwecken, Melassefütter und Zuckerrüben). Auch diese Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Ausgenommen davon sind der Weiterverkauf und -vertrieb der von der Bezugsvereinigung bezogenen Futtermittel, ferner die an Zuckerrüben zur Herstellung von Zucker zu liefernden Rüben und die von Zuckerrüben an die Rüben liefernden Landwirte zurückgelieferten Schnitzel (auch mit Melasse getrocknet), die 75 Proz. ihrer Verarbeitung betragen dürfen. Die Anzeigepflicht ist die gleiche wie bei Kraftfuttermitteln; Zuckerrüben haben die Menge der voraussichtlich herzustellenden Melasse und Mübenschnitzel bis zum 1. September 1915 anzuzeigen. Auch die Vorschriften über die käufliche Ueberlassung an die Bezugsvereinigung, den Uebernahmepreis, die Enteignung, die Zahlung und die Preisaufschläge für Weiterverkauf decken sich in der Hauptsache mit denen der vorgenannten Verordnung.

Die beiden letzten Verordnungen befaßen sich mit der Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung und mit der Freigabe der Branntweinsteuerung in den Monaten Juli bis September 1915. In diesen Verordnungen wird das Quantum des unverarbeiteten Branntweins, das in den freien Verkehr überführt werden darf, von monatlich 2 Proz. auf monatlich 4, vierteljährlich 12 Proz. erhöht und vom Stellvertreter des Reichskanzlers die entsprechenden Maßnahmen getroffen.

*

Soweit der Bundesrat Vorsorge getroffen hat für die Organisation der Lebensmittel- und Futtermittelversorgung, wird man ihm ohne Zweifel zustimmen können. Doch erscheinen uns diese Maßnahmen nicht ausreichend, um diesen Zweck völlig zu erreichen, da wichtige Lebensmittel davon unberührt geblieben sind. Da fehlt es zunächst an Vorschriften über die Beschlagnahme der Vorräte und Ernte an Hülsenfrüchten, die einen wesentlichen Bestandteil der Volksernährung bilden. Es ist charakteristisch, daß zwar eine Beschlagnahme der Hülsenfrucht-Futtermittel vorgesehen ist, daß aber die zur menschlichen Ernährung geeigneten Hülsenfrüchte nach wie vor der wüsten Spekulation ausgeliefert bleiben. Das hat bereits dazu geführt, daß Hülsenfrüchte, die früher nur zu Futtermitteln verwendet wurden, jetzt zu hohen Preisen als menschliche Nahrungsmittel in den Handel gebracht worden sind. Die Möglichkeit, solche der Beschlagnahme zu entziehen, wird sicher in steigendem Umfange ausgenützt werden.

Nicht minder bedarf die Zuckerversorgung scharfer Eingriffe der Reichsbehörden. Jedes Kind in Deutschland weiß, daß ein Zuckermangel während des Krieges nicht eintreten kann, da unsere Zuckerproduktion früher zu einem großen Teile auch das Ausland versorgen konnte. Trotzdem jetzt eine Ausfuhr von Zucker nicht stattfinden kann, werden die Zuckerpriese durch Zurückhaltung des Zuckers vom Markte künstlich in die Höhe getrieben. Der Bundesrat hat durch Verordnung vom 27. Mai d. J. die Centraleinkaufsgesellschaft ermächtigt, Verbrauchszucker zwangsweise aufzukaufen. Diese Regelung war nicht imstande, spekulativen Strömungen entgegenzuwirken, ja, es liegt sogar die Befürchtung nahe, daß durch solche Aufkäufe eher das Gegenteil bewirkt werden kann. Auch hier erweist sich eine

Einschränkung des freien Handels als notwendig, denn der Zucker gehört zu den unentbehrlichen Volksernahrungsmitteln, die besonders im Hinblick auf die Verwertung der Ernternte vor Verteuerung geschützt werden müssen.

Ferner hat der Bundesrat auch diesmal von der Beschlagnahme der Kartoffelvorräte Abstand genommen, trotz der üblen Erfahrungen, die seine halben Maßnahmen im verflohenen Winterhalbjahr gezeigt haben. Die Bestandschätzungen erwiesen sich als höchst unzuverlässig, die Preisfestsetzungen waren dementsprechend schwankend und widerspruchsvoll. Die hohen Reports Monatszuschläge für Aufbewahrung und Mistto reizten geradezu zur spekulativen Zurückhaltung und Preistreiberi; sie waren überdies ungerechtfertigt, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die bei den Landwirten überwinterten Kartoffeln in der Qualität vorzüglich und die Ausfälle durch Verderb gering waren. Der Markt bewegte sich ständig zwischen Extremen: bald gänzlicher Mangel, bald Ueberfluß. Diese Schwankungen waren nicht mehr durch Transportschwierigkeiten zu entschuldigen, sondern als Folgen bewusster Spekulation der Grundbesitzer und Großhändler erkennlich. Die Wiederteil solcher aufreizenden Zustände ist nur durch die Beschlagnahme der Kartoffelernte über den Bedarf der Selbstverbraucher, Regelung des zulässigen Futterverbrauchs und Regelung der Verteilung an die Konsumtengemeinden zu verhüten. Die Reichsregierung ist der Meinung, daß sich das System der Beschlagnahme und Höchstpreise nicht für Kartoffeln eigne, da diese nicht bloß große Qualitätsunterschiede aufweisen, sondern auch schwierig zu überwintern seien. Wir verkennen diese Schwierigkeiten keineswegs, halten sie aber nicht für unüberwindlich. Die Beschlagnahme, Einmietung, Aufbewahrung und Pflege der Kartoffelvorräte, soweit sie den festgesetzten Selbstverbrauch der Erzeuger übersteigen, ist den Kommunalverbänden unter deren Verantwortlichkeit zu übertragen. Die Uebernahme wird durch eine sachverständig geleitete Reichsstelle geregelt und durch Bezirksübernahmestellen durchgeführt, die zugleich die Kommunalverbände hinsichtlich der Annehmung ihrer Pflichten kontrollieren lassen. Die Mieten der beschlagnahmten Kartoffeln sind öffentliches Eigentum und dürfen von Privatpersonen nicht geöffnet werden. Die Uebernahmepreise werden unter tunlichster Berücksichtigung der Qualitäten nach Anhörung Sachverständiger durch die höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt. Sie müssen soweit unter den Höchstpreisen stehen, daß die Deckung der Transportspesen, sowie ein zehnprozentiger Aufschlag (4 Proz. für die Reichs- und Bezirksübernahmestellen, 3 Proz. für die Gemeinden und 3 Proz. für die Kleinhändler) möglich ist. Bei der Festsetzung der Höchstpreise sind die Speisefertigkeiten in zwei Klassen einzuteilen und für jede Klasse die Qualitäten zu berücksichtigen. Der Preis der Saatkartoffeln darf nicht erheblich höher sein. Die Regelung der Futterkartoffelverteilung ist der Reichsfuttermittelstelle zu übertragen. Doch wäre den Kommunalverbänden die Verwendung überwinteter Kartoffeln, die zur menschlichen Nahrung nicht mehr geeignet sind, für Futterzwecke, unter einer gewissen Regelung und Kontrolle, zu überlassen.

Eine solche Regelung muß durchführbar sein, wenn man nicht die Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Produzenten über das Interesse der großen Mehrheit der konsumierenden Bevölkerung stellen will. Man gebe der Landwirtschaft das, was sie nach billigen Grundsätzen gebraucht, aber die Ver-

Die deutsche Landwirtschaft geht nicht daran zugrunde, daß ihr verwehrt wird, einige Milliarden Mark mehr in diesen Kriegszeiten aus der Bevölkerung herauszuziehen, und sollte sie später bei der neuen Aussaat oder Viehzucht wirklich der Hilfe bedürfen, so darf sie sicher auf jede billige Unterstützung rechnen. Aber die Widerstandskraft der Bevölkerung wird durch das System der Lebensmittelvertheuerung zugrunde gerichtet und die Folgen können für das Wohl des Reiches nur nachteilig sein. Wir wiederholen deshalb auf das allerdringlichste die ernste Mahnung, die die Generalkommission und der Parteivorstand in ihrem Aufruf vom 16. Juli d. J. an die Reichsregierung richten, und finden es geradezu unfassbar, daß in diesen Tagen von einer beabsichtigten weiteren Erhöhung der Getreidepreise die Rede sein kann. Die Folgen einer solchen Politik können wir mit wenigen Strichen kennzeichnen. Die Erhöhung der Getreide- und Brotpreise wird ein Anziehen der übrigen Lebensmittelpreise nach sich ziehen, denn jede Verschiebung auf dem so engbegrenzten Markt der Lebensmittel bedingt eine stärkere Nachfrage nach anderen Lebensmitteln, die sich in Preiserhöhungen bekunden wird. Und bekanntlich reizt der vermehrte Gewinn des einen den Appetit der übrigen Interessenten. Die Massen der Arbeiter können auf die Dauer diese Verminderung ihres ohnehin unzureichenden Einkommens nicht ertragen. Sie müssen und werden Lohnzulagen verlangen und der sorglich gehütete Burgfrieden zwischen Unternehmern und Arbeitern geht dabei in die Brüche. Man liest in Deutschland mit einer gewissen Genugtuung von den vielen Arbeiterstreiks in England und freut sich dabei, daß bei uns alles glatt und in Frieden geht. Man sollte indes nicht allzu fest auf diesen Burgfrieden bauen und ihm keine Belastungsproben zumuten, die die Gefahr eines Zusammenbruchs nahelegen müssen. Die Gewerkschaften können nur dringend raten, auf die tiefe Unzufriedenheit, die in allen minderbemittelten Kreisen über die Gestaltung der Lebensmittelpreise herrscht, diejenige Rücksicht zu nehmen, die schließlich das einmütige Durchhalten des gesamten Volkes in diesem Kriege erfordert.

Wirtschaftliche Bundschau.

Zur Bundesratsverordnung über Zwangssyndikate im Kohlenbergbau — Sicherung des Kohlenyndikats — Kartellpolitik während des Krieges — Das Beispiel der Kaliindustrie — Sozialpolitische Bedeutung des Kartellgesetzes — Folgen der Kreditüberfütterung — Steuer- und Monopolisierungspläne in der Zementindustrie.

Schneller Erfolg dürfte der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Zwangssyndikaten im Kohlenbergbau beschieden sein. Ins Leben treten werden die Zwangssyndikate indessen kaum, der bundesrätliche Erlaß verfolgt vielmehr in erster Reihe den Zweck, die Schaffung derartiger Gebilde zu vermeiden. Ende dieses Jahres läuft der Vertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats ab, schon vom 1. Oktober ab haben die Zechen für den Fall seiner Nichterneuerung das Recht, ihre Förderung freihändig zu verkaufen. Nun führten die Verhandlungen über Verlängerung des Syndikats bisher zu keinem Ergebnis, teils wegen der Differenzen zwischen den Hüttenzechen und den reinen Zechen, teils wegen Sonderforderungen außenstehender Gesellschaften; schließlich

verzögerte sich der Abschluß des neuen Vertrages durch den Versuch der maßgebenden Syndikatskreise, den preußischen Verfassung zum Syndikatsanschluß unter die für alle anderen Mitglieder geltenden Bedingungen zu zwingen. Offenbar ging die Syndikatsrechnung dahin, daß der preußische Verfassung wohl oder übel unter Verzicht auf jede Vorrechtestellung dem Syndikat beitreten würde, um nicht die Schuld auf sich zu laden, den Zusammenbruch des Syndikats herbeigeführt zu haben. In Kriegszeiten ein Weiterbestehen des Kohlenyndikats zu verhindern, wäre in der Tat eine bedenkliche Politik; hörte heute das Syndikat zu existieren auf, so müßte sofort die gleiche Organisation von neuem geschaffen werden, um die Regelung der Kohlenversorgung zu sichern. Allein mit der Vorchrift von Höchstpreisen für Kohlen wäre diese Aufgabe nicht zu lösen, zur Einseitigkeit des Betriebes, zur zweckmäßigen Verteilung von Kohlenarten usw. sind weit verzweigte Einrichtungen und die Erfahrungen langjähriger Praxis erforderlich.

Vorbereitungen für ein staatliches Kohlenmonopol, die man hier und da aus der Verordnung über die Zwangssyndikate herauszulesen bemüht war, liegen nur insofern vor, als die Verstaatlichung des Kohlenyndikats eintreten würde, falls die Zechen es nicht vorziehen sollten, das Syndikat freiwillig fortzuführen. Von der Ermächtigung der Landescentralbehörden, Zwangsorganisationen zu schaffen, soll nach den Bestimmungen der Verordnung kein Gebrauch gemacht werden, wenn innerhalb einer durch die Landescentralbehörde zu bestimmenden Frist von Bergwerksbesitzern, deren Förderung nach amtlichen Fördernachweisen mehr als 97 Proz. der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirkes ausmacht, eine Vereinigung zur Regelung der Förderung und des Abjates von Kohlen durch Vertrag gebildet wird, und die Landescentralbehörde durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet. Noch deutlicher wird das Ziel der Verordnung durch die weitere Bestimmung gekennzeichnet, daß ein etwa errichtetes Zwangssyndikat durch die Landescentralbehörde aufgelöst wird, wenn für den in Betracht kommenden Bezirk eine entsprechende freiwillige Vereinigung mit über 97 Proz. der Gesamtförderung gebildet wird. Auf diese Weise hat der preußische Verfassung das Kohlenyndikat in die Situation versetzt, in die das Syndikat zum 27. und 28. Juli die Ausschüsse einberufen, die für die Verhandlungen mit denjenigen Werken eingesetzt sind, die sich bis jetzt geweigert haben, den neuen Vertrag zu unterzeichnen; am 29. Juli werden Sitzungen des Syndikatsbeirats und der Zechenbesitzerversammlung folgen. Eine Bekanntmachung des preußischen Handelsministers hat den Steinkohlenbergwerken im Oberbergamtsbezirk Dortmund und im Bergrevier Arefeld für die Entscheidung über die Bildung eines freiwilligen Syndikats eine Frist bis zum 15. September 1915 gesetzt; täuschen nicht alle Anzeichen, so wird bis dahin die Syndikatsfrage ihre Erledigung gefunden haben.

An sich wäre die Unterstellung des Kohlenyndikats unter die Kontrolle des Reichs durchaus wünschenswert, es könnte damit immerhin ein Übergang zur Verstaatlichung der Kohlenbergwerke oder sogar ein Verstaatlichungsjahr geschaffen werden. Dabei wäre diese Aktion nicht als Kriegsmaßnahme, sondern als Dauerzustand gedacht; während des Krieges hat das Syndikat durch seine Geschäftsgebarung zu

fügung über das, was das an Zahl weit überwiegende und für das Staatswohl nicht minder wichtige konsumierende Volk bedarf, muß ihr entzogen und nach öffentlich-rechtlichen Grundätzen geregelt werden.

Auch die Fleischversorgung hat der Bundesrat nicht neu geregelt. Die früheren Verordnungen, die einen Schlachtzwang für Schweine vorsehen, die Gemeinden zum Einkauf gewisser Quanten von Dauerware verpflichteten und ihnen das Recht gaben, diese Quanten nötigenfalls durch Enteignung zu schiedsgerichtlich festgesetzten Preisen zu erwerben, haben sich nicht bewährt. Der Schlachtzwang ist zwar durchgeführt worden, doch bewirkte die Verpflichtung der Gemeinden zum Masseneinkauf eine solche Preistreiberi, daß das Enteignungsverfahren und die schiedsgerichtliche Preisfestsetzung kein ausreichendes Corrigens bildeten. Die Fleischpreise sind trotz der Massenschlachtungen ganz ungeheuerlich gestiegen. Der Fehler liegt auch hier in dem Verzicht der Reichsregierung auf den ausreichenden Schutz der Konsumenten gegen Preistreiberi der privaten Spekulation. Aber das ist eine Angelegenheit, die wir später eingehender erörtern wollen. Jetzt, nachdem ein großer Teil des Viehstapels abgeschlachtet und die Aufzucht durch den Mangel an Futtermitteln behindert ist, stößt die Fleischversorgung auf so ungeheure Schwierigkeiten, daß auch hier eine reichseinheitliche Regelung nicht zu umgehen ist. Wenn auf irgendeinem Gebiete so auf dem der Fleischversorgung gleicht Deutschland zurzeit einer belagerten Festung und muß mit seinen Vorräten an lebendem Fleisch und Fleischwaren ebenso haushalten wie mit Brotgetreide und Brot. Daß eine Regelung der Fleischversorgung schwieriger ist als die Brotversorgung, kann kein Grund sein, auf dieselbe gänzlich zu verzichten. Auch hier wird sich die Regelung auf die Feststellung der Vorräte an Vieh- und Dauerware, auf die Feststellung des schlachtreifen Viehes für gewisse Termine, den Selbstverbrauch der Erzeugergemeinden sowie den Ueberschuß und Zuschußbedarf der Gemeinden erstrecken. Die Kommunalverbände können auch hier als Selbstwirtschafter auftreten, können innerhalb der allgemeinen Grenzen des zulässigen Fleischverbrauchs weitergehende Festsetzungen treffen, den Fleischverkauf für gewisse Tage oder Tageszeiten einstellen lassen, die Fleischabgabe für die unbemittelte Bevölkerung selbst organisieren und Maßnahmen für die Abgabe von zubereitetem Fleisch (Volksküchen) treffen.

An die Fleischversorgung müßte sich eine Regelung der Milch-, Butter- und Eierversorgung anschließen. Für Butter und Eier mögen vielleicht Höchstpreise und Maßnahmen zur Zuführung zum Markte genügen. Bezugsvereinigungen der Gemeinden, die mit ähnlichen Rechten auszustatten wären wie die Bezugsvereinigung der Landwirte G. m. b. H., könnten diese Zuführung sowie den Abfaß organisieren. Ob man aber nicht hinsichtlich der Milch einen Schritt weitergehen und die Beschlagnahme der für die Volksernährung, insbesondere für die Kinder unentbehrlichen Quantitäten verfügen müßte, ist der ernstesten Erwägung wert.

Das A und O jeder Lebensmittelversorgung ist aber eine vernünftige Preispolitik, die der Bevölkerung die Erlangung seines notwendigsten Bedarfs zu erschwinglichen Preisen ermöglicht. Was nützt die genialste Organisation, wenn die Preisfestsetzung entweder doch der spekulativen Willkür oder Profitgier überlassen bleibt, oder wenn sie die Finanzkraft der zu versorgenden Bevölkerung un-

berücksichtigen läßt? Die Lebensmittelversorgung hat in erster Linie die Aufgabe, jeden einzelnen von der Volksgemeinschaft mit dem auf ihn entfallenden Quantum notwendiger Lebensmittel zu versehen. Sie muß also in erster Linie Konsumentenpolitik sein, denn von der Erhaltung der konsumierenden Bevölkerung hängt Deutschlands Widerstandskraft in diesem aufgezwungenen Kriege ab. Ein Teil der Bevölkerung, und wahrlich kein geringer, ist auf Subsistenzmittel von Reich, Staat und Gemeinden, Gewerkschaften, Arbeitgeber oder sonstigen Stellen angewiesen. Diese Beträge sind durchweg knapp und gestatten nur die allernotwendigste Lebensfristung. Jede Lebensmittelverteuerung erschwert den eigentlichen Zweck dieser aus öffentlichen wie korporativen Mitteln gezahlten Unterstützung bis zur Unmöglichkeit. Müßten Reich, Staat und Gemeinden die Familien der Kriegsteilnehmer mit Lebensmitteln statt Geld versehen, so würden sie ihr blaues Wunder über die Wirkungen der Lebensmittelverteuerung erleben.

Gewiß müssen die zur Verteilung gelangenden Lebensmittel erst einmal erworben werden. Aber dieser Erwerb ist, von den wenigen Ausnahmen des kostspieligen Auslandsbezuges abgesehen, im Wege der Beschlagnahme und Zwangsentziehung möglich, die sich durchaus mit wohlfeilen oder mittleren Lebensmittelpreisen vertragen. Und soweit im Auslande höhere Preise angelegt werden müssen, kann das Reich diese Lebensmittel zu solchen höheren Preisen ohne Schaden übernehmen, wenn es sich bei Abgabe der vom Ausland benötigten deutschen Erzeugnisse (Drogen, Farben usw.) schadlos hält. Den deutschen Erzeugern gegenüber muß es genügen, die Uebernahmepreise so festzusetzen, daß der Durchschnittspreis der letzten 5 Jahre vor dem Kriege plus eines Kriegszuschlages, der den durchschnittlichen Kosten der Betriebsverteuerung entspricht, gezahlt wird. Dieser Uebernahmepreis kann unter Mitwirkung von Sachverständigen leicht ermittelt werden. In dem Kriegszuschlag dürfen aber keinerlei Entschädigungen für anderweitige Kriegsverluste enthalten sein, denn durch den Krieg erleidet jeder anständige Staatsbürger Verluste, und wer solche Verluste nicht mit in den Kauf nimmt, sich vielleicht obendrein gar durch den Krieg bereichern will, der hat mit dem Prädikat eines anständigen Menschen nichts gemein und verdient alles, bloß keine Rücksichtnahme seitens der Staatsregierung.

Bereicherungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung wirken aber so aufreizend und erbitternd, so gemeinschädlich für den inneren Frieden, daß sie nicht bloß vermieden, sondern auch mit allem Nachdruck verfolgt werden sollten. Es ist deshalb von der gesamten Presse begrüßt worden, daß sündende Behörden und Gerichte mit größter Energie gegen den Lebensmittelwucher eingeschritten sind. Auch im Reiche machen sich einige gesunde Reaktionen gegen diese Schädlinge bemerkbar, so die Vorschrift des Aushanges von Preisvorschriften in den Schaufenstern, die Vorschrift örtlicher Höchstpreise. Die eigentlichen Schuldigen werden aber hierdurch in den seltensten Fällen getroffen, denn sie sitzen in Kreisen, an die der Konsument so leicht nicht herankann, und ihre Geschäfte spielen sich in Formen ab, die schwer zu fassen sind. Deshalb muß diesem Wucher der Boden möglichst dadurch entzogen werden, daß das Reich die Verteilung der notwendigsten Lebensmittel derart und zu solchen Preisen organisiert, daß jeder sich leicht und billig versorgen kann. Dadurch wird dem Wucher am ehesten das Handwerk gelegt.

einem besonderen Eingreifen keinen Anlaß geboten. Mit Wirkung vom 1. April war eine Erhöhung des Kohlenpreises um 2 Mk. für die Tonne bei gleichzeitiger Ermäßigung des Kokspreises um 1,50 Mk. eingetreten. Durch diese Preispannung sollte ein möglichst starker Ersatz des Kohlenverbrauchs durch Koks erzielt werden, da der Arbeitermangel eine erhebliche Einschränkung der Kohlenförderung bedingt, die Verkokung von Kohlen zum Zweck der Erzielung wichtiger Nebenprodukte aber notwendig ist und bleibt. Dagegen hat vor dem Kriege die Politik des Kohlenyndikats Jahre hindurch die schärfste und allgemeinste Kritik herausgefordert. Auf diesen Gegensatz hinzuweisen, liegt um so mehr Veranlassung vor, da verschiedentlich die Auffassung verbreitet wird, daß Kartelle und Syndikate sich im Kriege nicht bewährt hätten. Für das Gegenteil spricht mehr, wenigstens soweit die großen und straff organisierten Kartellorganisationen in Frage kommen, jüngere und weniger gefestigte Konventionen kleinerer und mittlerer Industrien, es kann zum Beispiel auf einzelne Textilkonventionen hingewiesen werden, haben sich in ihren Forderungen an die Kundschaft zu Beginn des Krieges verschiedentlich von einem etwas zu hochgepannten Machtgefühl leiten lassen.

Mehrfach ist in der Diskussion über Wesen und Wirkungen von Zwangssyndikaten auf das Kaligesez vom Jahre 1910 hingewiesen worden, das u. a. eine Kontingentierung der Produktion mit Festlegung von Höchstpreisen für das Inland sowie Minimalpreisen für das Ausland vorsieht. Ein Vergleich der dadurch geschaffenen Verhältnisse in der Kaliindustrie mit etwaigen Folgen der Errichtung von Zwangssyndikaten in der Kohlenindustrie ist nicht angängig, schon weil es Aufgabe des Kaligesezes sein sollte, einem Zustande schlimmer Ueberspekulation und Ueberproduktion entgegenzuwirken. Uebrigens waren es die Unternehmer, die das Kaligesez verlangten, das dann auch von erheblicher sozialpolitischer Bedeutung wurde, da es im Prinzip zum ersten Mal in Deutschland einen Mindestlohn und eine Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiter festlegte. Gegen den sozialpolitischen Inhalt des Kaligesezes, und nur gegen diesen, haben industrielle Kreise, die dem Kohlenyndikat nahestehen, bei der Beratung des Kaligesezes Protest erhoben; nicht zuletzt sind es wohl auch jetzt wieder sozialpolitische Bedenken, die bei der Leitung des Kohlenyndikats die Abneigung gegen Zwangssyndikate besonders lebhaft wachrufen.

Geklagt wird merkwürdigerweise über die schon erwähnte Ueberspekulation und Ueberproduktion in der Kaliindustrie gerade auch von den Kreisen, ohne deren Mitwirkung die Gründung zahlreicher, volkswirtschaftlich überflüssiger Kaliwerke gar nicht möglich gewesen wäre. Gemeint sind die Großbanken, die durch Gewährung großer Kredite immer wieder neue Kaliwerke finanzierten, obwohl die schädlichen Folgen der viel zu vielen Gründungen längst klar zutage getreten waren. Was sich hier in der Kaliindustrie abspielte, wiederholte sich noch auf manchem anderen Wirtschaftsgebiet, durch Kreditueberfütterung wurde eine maßlose Gründerei, die dann zu krisenhaften Zuständen führte und führen mußte, großgezogen. Viel mehr als bisher werden künftig die Banken bei der Gewährung von Krediten den Verwendungszweck der Gelder prüfen müssen, es kann bei der Vergabe von Krediten großen Umfangs für industrielle Zwecke durch die Banken nicht nur der Gesichtspunkt maßgebend sein,

ob die Interessen der Banken genügend gesichert sind, es stehen, wie die Vorgänge in der Kaliindustrie zeigen, viel größere öffentliche Interessen in Frage.

Auch in der Zementindustrie bildeten sich teilweise durch planlose und überstürzte Gründungen recht verfahrenere Verhältnisse heraus; dabei haben die früher angewandten Methoden der Zementsyndikate, Neugründungen durch Ankauf und Verabfindungen zu verhindern, den Zustand aber noch verschlimmert. Jetzt verlautet von Bestrebungen für eine Kontingentsteuer, durch die man der Regierung eine gewisse Monopolisierung der Zementindustrie schmackhaft machen will. Nach einem Vorschlage soll für die bestehenden Zementfabriken die Steuer auf der Durchschnittsabsatz in den Jahren 1913, 1914 und 1915 50 Pf. pro Faß betragen, für die Mengen, die der Jahresabsatz über dieses Kontingent hinausgeht, soll eine Zuschlagsteuer von 25 Pf. pro Faß erhoben werden. Aber des Pudels Kern ist das Verlangen, daß etwaige neue Zementfabriken für ihren Absatz 1,50 Mk. pro Faß Kontingentsteuer zu zahlen hätten. Nach diesem Muster, einer Industrie mit Versicherung einer neuen Steuer die Garantie gegen Auftreten neuer Konkurrenz zu geben, wurde schon bei der Zündholzsteuer und der Brausteuererhöhung im Jahre 1909 verfahren.

Berlin, den 20. Juli 1915.

Julius Kaliski.

Soziales.

Kriegsverletzten-Fürsorge im Steinsehwergewerbe.

Die Bemühungen des Steinsehwerverbandes zur Schaffung einer Fürsorge für die Kriegsverletzten aus dem von ihm vertretenen Verufe haben zu einem vollen Erfolge geführt. Die zur Annahme gelangten Bestimmungen entbehren nicht einer gewissen Großzügigkeit und legen Zeugnis davon ab, daß Unternehmer und Arbeiter dieses Gewerbes gleicherweise entschlossen sind, ihr Teil an der Dankespflicht, die den Kriegsteilnehmern gegenüber besteht, abzutragen. Sie haben, soweit das in einem Verträge überhaupt geschehen kann, zugleich Vorkehrungen getroffen, daß diese Fürsorge eine dauernde wird und nicht in wenigen Jahren in Vergessenheit gerät. Es ist das besonders dadurch geschehen, daß man das Schicksal des Fürsorgevertrages vollständig losgelöst hat von dem Schicksal der einzelnen Tarifverträge und weiterhin auch noch dadurch, daß die Gesetzgebung angerufen werden soll, um, soweit die Möglichkeit einer Einwirkung auf öffentliche Arbeiten gegeben ist, diese Dankespflicht zu einer gesetzlichen Pflicht zu machen. Der Verband der Steinsewker wird außerdem, soweit es an ihm liegt, dafür eintreten, daß der abgeschlossene Vertrag nicht in Vergessenheit gerät. Derselbe enthält nachstehende Bestimmungen:

1. Die infolge ihrer Teilnahme am Kriege in ihrer Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beschränkten Angehörigen des Steinsew- und Pflastergewerbes haben, soweit sie nach der Art ihrer Verletzung überhaupt noch in ihrem früheren Verufe arbeitsfähig sind, Anspruch auf weitere Beschäftigung in demselben, und zwar in demselben Maße, wie alle übrigen Berufsangehörigen.

2. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den tariflich festgesetzten Bedingungen. Soweit für einzelne Kategorien (Bollere, Molonnenführer, Kostengesellen, Schacht- und Plakmeister usw.) Tarife nicht bestehen, richtet sich die Entlohnung nach den für diese Beschäftigungsart maßgebenden örtlichen Bedingungen.

Für Kriegsbeschädigte, die in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann eventuell die Lohnfestsetzung durch die tariflichen Schlichtungsinstanzen erfolgen.

3. Die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten ist von feinerlei Bedingungen hinsichtlich Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu bestimmten Vereinigungen oder dem Verzicht auf irgendwelche bürgerlichen Rechte abhängig zu machen.

4. Die Verteilung der vorhandenen Kriegsbeschädigten auf sämtliche Betriebe geschieht in den einzelnen Tarifgebieten durch die Tarifinstanzen, soweit nicht einzelne Betriebsinhaber sich ohne weiteres zur Einstellung bestimmter Kriegsbeschädigter bereit erklären. Auch Einstellungen der letzteren Art dürfen nur unter den hier festgelegten allgemeinen Bestimmungen erfolgen.

5. Sofern die Notwendigkeit vorhanden ist oder es für das Fortkommen einzelner Kriegsbeschädigter zweckmäßig erscheint, können dieselben in Lebensruhen, die für das Steinmetz- und Flastergewerbe in Betracht kommen, unterwiesen werden. Es handelt sich hier besonders um solche Kriegsbeschädigte, die durch Verlust einzelner Gliedmaßen am Flastern, Mauerbau, Steinbau und Mischen, Planarbeiten usw. dauernd verhindert sind, die aber durch intellektuelle Befähigung und persönliche Qualifikation sich als Leitungs- und Aufsichtspersonal, wie Werkmeister, Werkführer, Poliere, Kolonnenführer, Schicht- und Platzmeister usw., eignen. Die etwa notwendigen Kosten der Ausbildung können auf Antrag der Beteiligten von den beiden Vertragsorganisationen zu gleichen Teilen übernommen werden. Im Einzelfalle unterliegt die Beschlußfassung den für den Antragsteller zuständigen Tarifkörpern.

6. Kriegsverletzte, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Einberufung keinen festen Arbeitsort gehabt haben, insbesondere also solche aus Landorten, können durch Vermittlung der beiderseitigen Centralkörpern untergebracht werden. Voraussetzung ist, daß die betreffenden Kriegsbeschädigten in der angegebenen Zeit im Verufe und in dem betreffenden Bezirke gearbeitet haben. Die einzelnen Tarifbezirke sind verpflichtet, die ihnen durch die Centralkörpern etwa zugewiesenen Kriegsbeschädigten prozentual zu übernehmen.

7. Die auftraggebenden Behörden sind zu veranlassen, die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß in die Submissionsbedingungen aufzunehmen und Aufträge nur an solche Firmen zu vergeben, die sich zur Anerkennung dieser Bestimmungen verpflichtet haben.

Des weiteren verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, durch Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften, soweit wie möglich gemeinsam mit denjenigen Verbänden, Vereinigungen, die ähnliche Verpflichtungen übernommen haben, darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung zur Beschäftigung der Kriegsbeschädigten nach sozialen Grundfragen in die gesetzlichen Vorschriften über das Submissionswesen aufgenommen wird.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind den jeweiligen einzelnen Tarifverträgen als besonderer, selbständiger Anhang anzufügen. Eine Änderung oder Aufhebung derselben ist mit der Kündigung und Wenderung der einzelnen Tarife nicht verbunden, sondern kann nur durch die beiderseitigen Centralkörpern erfolgen.

Arbeiterbewegung.

Der Deutsche Bauarbeiterverband im ersten Kriegsjahr.

So lange Gewerkschaftsorganisationen bestehen, hat es Erscheinungen wie die des Weltkrieges nicht gegeben, die das Organisationsgetriebe in so erheblichem Maße beeinflussen konnten, wie es nunmehr seit elf Monaten geschieht. Manche Wirtschaftskrise mag früher durch ihre Dauer und Ausdehnung auf einzelne Berufszweige für die Betroffenen schließlich ebenso nachhaltig gewirkt haben. Aber einen zeitweilig ganz allgemein empfundenen Stillstand, eine solche Durcheinandermischung der Massen, ein solches Umwerten, Aendern, Neuordnen und Anpassen an die Verhältnisse hat keine im Gefolge gehabt, als es in dem Weltkrieg der Fall ist. Das mußte auch der Bauarbeiterverband spüren. Die Wirkungen der Krise in den Jahren 1912/13 hatten für das Baugewerbe einen erschreckenden Umfang. Noch bis in das hohe Frühjahr 1914 hinein

war der Grad der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe ein so hoher, daß eine Anzahl größerer Zweigvereine sich genötigt sahen, längere Zeit hindurch eine lokale Arbeitslosenunterstützung einzuführen, um die Not der Verbandsangehörigen wenigstens etwas zu lindern. Trotz der günstiger werdenden Verhältnisse auf dem Geldmarkte und der leichten Beschaffung von Hypotheken begann die Bautätigkeit erst zu Anfang des Monats Juni sich neu zu beleben, um nach kaum zwei Monaten beim Ausbruch des Krieges völlig ins Stocken zu geraten. Das lähmende Gefühl der Unsicherheit unterdrückte jeden Unternehmungsgedanken. Alles schien erschüttert. Die Sorge um den Besitz ergriff alle, die über Vermögen verfügten. Nur was man in der Hand hielt, schien vor dem allgemeinen Zusammenbruch sicher zu sein. Und wo noch versucht wurde, die Arbeit fortzuführen, da mußte sie sehr bald durch den Mangel an Ziegeln, Zement, Eisen und anderen Baustoffen eingestellt werden, die nicht zu beschaffen waren, weil die Hauptverkehrsmittel, die Eisenbahnen, durch die Truppentransporte für den Güterverkehr gesperrt, und Kraftwagen und Pferde, die sonst den Transport vermitteln helfen, in großer Zahl von der Militärbehörde beschlagnahmt waren.

Dieser Zustand, der sich bis in die zweite Augushälfte des Vorjahres steigerte, schien vielen der Anfang vom Ende zu sein. Zu welchem Umfang die Verwirrung um sich gegriffen hatte, geht aus den statistischen Zahlen hervor, die der Verbandsvorstand aus der Zeit vor Beginn des Krieges und in den ersten Kriegswochen gewonnen hat. Danach hatte der Verband am Schlusse des 2. Quartals 309 562 Mitglieder, von denen bei Ausbruch des Krieges rund 306 000 in Arbeit standen. Also ungefähr 1,5 Prozent der Mitglieder waren damals arbeitslos. Wenn auch angenommen werden kann, daß zirka 5 Proz. der Beschäftigten auch zu jener Zeit außerhalb des Baugewerbes arbeiteten, so bleiben immer noch 290 000 Mitglieder, die beim Ausbruch des Krieges im Baugewerbe beschäftigt waren. Der erste Versuch, die Wirkungen des Krieges auf die Organisation durch eine Umfrage festzustellen, wurde vom Verbandsvorstand am 20. August unternommen. Die Umfrage wurde von 793 Zweigvereinen beantwortet, die am Schlusse des 2. Quartals 263 025 Mitglieder gehabt hatten und am Tage der Feststellung noch 170 166 Mitglieder zählten. Von diesen Mitgliedern arbeiteten 96 124 im Baugewerbe, 29 143 waren in anderen Berufen beschäftigt, 43 225 waren arbeitslos, und von 1674 war ein Nachweis nicht zu erbringen. Von je 1000 Mitgliedern waren also mehr als die Hälfte, 565, im Baugewerbe beschäftigt, 171 waren in anderen Berufen tätig, und 254, also mehr als ein Viertel, waren arbeitslos, während für 10 kein Nachweis des Arbeitsverhältnisses zu erbringen war. Man vergleiche die Spannung, die zwischen den Zahlen der Arbeitslosigkeit vor Ausbruch des Krieges und nach einer dreiwöchigen Dauer desselben vorhanden ist und nahezu 24 Prozent beträgt. Hätte man diese Feststellung in den ersten Tagen des Augustmonats machen können, so besteht kein Zweifel darüber, daß dann die Verwirrung noch auffälliger in die Erscheinung getreten wäre. Wenn auch nach der Zeit die Beschäftigungsziffer wieder langsam in die Höhe ging, so zeigte die Arbeitslosenziffer am letzten Werktage des Monats September immer noch 11,2 Proz., und nach Abzug der in der Zwischenzeit ins Feld Gerückten, der abgereisten Ausländer und der in anderen Berufen arbeitenden Bauarbeiter beschäftigte das Baugewerbe

um die Zeit nur noch 145 109 Mitglieder; also etwa nur die Hälfte von der Zahl wie vor dem Ausbruch des Krieges.

So wie sich die Spuren des Weltkrieges in den vorstehenden Zahlen verfolgen lassen, so zeigen sie sich auch in dem Organisationsleben selbst. Wenn schon die Mitgliederbewegung im Jahre 1913 keine günstige Entwicklung gezeigt hatte, so ist sie im Vorjahre wider alles Erwarten schlecht verlaufen. Von 310 444 Mitgliedern, die zu Beginn des Jahres 1914 vorhanden waren, fiel die Zahl am Jahreschluß auf 152 622. Mit Ausnahme des 2. Quartals, wo ein Mitgliederzuwachs von 9418 zu verzeichnen war, ging die Mitgliederzahl ständig zurück. Die größte Abnahme von 128 176 war im Laufe des 3. Quartals zu verzeichnen. Wenn man den Zugang an Mitgliedern in Betracht zieht, den der Verband durch Neuaufnahmen und Uebertritte aus anderen Organisationen im Berichtsjahre zu verzeichnen hatte, der die Höhe von 63 695 erreichte, dann beträgt die Spannung zwischen den Mitgliederzahlen zu Beginn und am Ende des Berichtsjahres 221 517. Davon sind allerdings in Abzug zu bringen die durch Ausschluß, Austritt oder durch Uebertritt zu anderen Organisationen, und die durch den Tod verloren gegangenen Mitglieder mit 17 320. Weiter die durch Abreise abgemeldeten Mitglieder mit 29 093 (meist Ausländer, die bei Ausbruch des Krieges Deutschland plötzlich verlassen haben) und die zum Heeresdienst einberufenen abgemeldeten Mitglieder mit 97 817 (die Zahl der Einberufenen dürfte am Jahreschluß wesentlich höher gewesen sein, wie sich aus einer im Mai d. J. erfolgten Feststellung folgern läßt, wo die Zahl bereits 140 000 betrug); insgesamt also 144 230 Mitglieder, so daß ein wirklicher Verlust von 77 287 Mitgliedern zu verzeichnen ist, von denen allein 40 669 wegen Schulden in den Zweigvereinen gestrichen werden mußten. Für 36 618 Mitglieder fehlt aber jeder Nachweis über ihren Verbleib. Die Abnahme des Mitgliederbestandes beträgt im ganzen mit den zum Heeresdienst Einberufenen 50,8 Proz.; sie steigt in den 21 Bezirken des Verbandes von 37,7 Proz. in dem Bezirk Klostorf auf 86,8 Proz. in dem Bezirk Straßburg i. Elß. Auch auf die Berufsgruppen verteilt, wirkt sie stark unterschiedlich, und bei den ungelerten Arbeitern ist sie größer als bei den gelernten.

In diesen Zahlen zeigt sich wieder die gewaltige zerstörende Wirkung des Krieges. Fast ein Drittel der Mitglieder wurde plötzlich aus dem Berufe herausgerissen und mußte in den Krieg ziehen. Von ihnen wird ja die größte Zahl nach Beendigung des Krieges wieder in die Organisation zurückkehren, soweit sie nicht ihr Leben auf den Schlachtfeldern lassen mußten, oder sonst eine Verstümmelung ihres Körpers erfahren haben, durch die sie dauernd aus dem Berufe ausscheiden müssen. Aber die große Zahl von 77 287 Mitgliedern, die sich aus denjenigen zusammensetzt, die wegen Schulden gestrichen werden mußten, oder über deren Verbleib überhaupt kein Nachweis vorliegt, bilden einen Verlust für den Verband, der auf den durch den Krieg erzeugten Wirrwarr zurückzuführen ist.

Um die auf wirtschaftlichem wie auf dem Gebiet der Organisation liegenden Wirkungen des Krieges nach Möglichkeit abzuschwächen, mußten Verbandsvorstand und -beirat zu besonderen Maßnahmen greifen. Nach dem Verbandsstatut sind die genannten Körperschaften berechtigt, infolge außerordentlicher Vorkommnisse und wenn es geboten erscheint, eine Aenderung der Statuten vorzunehmen. Auf Grund

dieser Befugnis wurde ein Mindestbeitrag von 50 Pfennig pro Woche festgesetzt für alle außerhalb des eigentlichen Berufs arbeitenden Mitglieder, sofern sie nicht auf Grund ihres Verdienstes zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichtet werden mußten. Dann wurde die Arbeitslosen-, die Kranken- und auch die Wander- oder Reiseunterstützung sistiert. An ihre Stelle trat mit dem 17. August eine sogenannte Notstandsunterstützung, die allen verheirateten erwerbslosen wie erwerbsunfähigen Mitgliedern, auch den ausgesteuerten und den erwerbsunfähigen, soweit sie nicht aus anderen öffentlichen Kassen unterstützt wurden, eine Unterstützung von 60 Pf. bis 1,20 Mk. pro Tag brachte, je nach der Höhe der bisher geleisteten Beiträge und der Dauer der Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bis zum Jahreschluß. Das gleiche Unterstützungsanrecht wurde auch den ledigen Mitgliedern zugesprochen mit dem Unterschiede, daß für sie die Unterstützungsätze in Abstufungen von 50 bis 90 Pf. für den Tag festgesetzt wurden. Später wurde noch beschlossen, die Unterstützung am 1. Februar 1915 wieder aufleben zu lassen für alle diejenigen, die noch keine 15 Wochen Unterstützung erhalten hatten, auf die Dauer der restlichen Wochen, und nach einer weiteren Karenzzeit von mindestens 12 Wochen, vom letzten Unterstützungsstage an gerechnet, für weitere sechs Wochen für alle Unterstützungsberechtigten, so daß eine Unterstützungsdauer von 21 Wochen für den einzelnen besteht, die bei der Wiederherstellung der ordentlichen statutarischen Bestimmungen nicht aufgerechnet werden. Weiter wurde eine Familienunterstützung für die Angehörigen der am Kriege teilnehmenden Mitglieder beschlossen. Von der Zahlung einer laufenden wöchentlichen Unterstützung mußte wegen der allzu hohen finanziellen Belastung abgesehen werden. Die erste Unterstützungsquote wurde Ende September, die zweite zu Weihnachten gezahlt, wobei die Sätze von 9 bis 13 Mk., je nach der Stärke der Familien, bemessen wurden.

Zu den Maßnahmen, die Wirkungen des Krieges abzuschwächen, gehörte auch die Ausführung eines Auftrages von 18 Gewerkschaftsvorständen an den Reichsbund bergewerblicher Arbeitgeberverbände, mit der unser Verbandsvorstand beauftragt wurde. Die unternommenen Schritte waren infolge von Erfolg, als sie zur Wiederbelebung der Bautätigkeit und zur Organisierung der Arbeitsvermittlung führten.

Die Aenderung der Statuten hat bei den Verbandsmitgliedern vielen Unfrieden erzeugt, die in ihrer Kurzsichtigkeit glaubten, Verbandsvorstand und -beirat wollten ihnen ihre erworbenen Rechte schmälern und würden bei ihrer Handlung nur von der Sorge um die Erhaltung des Verbandsvermögens geleitet. In Wirklichkeit bilden diese Aenderungen, die heute noch bestehen, ein groß erweitertes Maß finanzieller Unterstützung während der Kriegszeit für die Mitglieder und für die Verbandsfinanzen eine freiwillig übernommene Mehrbelastung. Nach und nach haben diese Statutenänderungen auch immer mehr Anerkennung gefunden; manchem sind sie in der letzten Zeit, wo der Mangel an Beschäftigung gewichen ist und ein Mangel an Arbeitern eintritt, sogar viel zu weitgehend erschienen.

So groß der Verlust an Mitgliedern insgesamt auch erscheinen mag, so war seine Wirkung auf die Zweigvereine doch nur gering. Zwar ist die Zahl der Zweigvereine erheblich geringer als im Jahre

zuvor; sie beträgt am Jahreschlusse noch 888 gegen 1080 im Jahre 1913. Aber diese Verringerung ist in der Hauptsache auf eine innere Konsolidation zurückzuführen, die bereits im Frühjahr bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung vorgenommen wurde, wobei 156 Vereine mit anderen verschmolzen wurden. Diese Vereine bestehen also in anderer Form weiter und hinzu kommen drei neugegründete Vereine. Aufgelöst haben sich im Laufe des Jahres 39. Das sind die eigentlichen Kriegsoffer. Unter diesen Vereinen befinden sich auch solche, von denen der letzte Mann ins Feld gezogen ist, oder für die die Ausübung einer Tätigkeit ganz unmöglich geworden war, wie das in Ostpreußen zurzeit der Ruffenherrschaft der Fall gewesen ist. Einige dieser Vereine sind inzwischen wieder zu ihrer früheren Tätigkeit zurückgekehrt.

Auch die Finanzen des Verbandes haben sich gut gehalten. In der Einnahme ist allerdings ein Rückgang zu verzeichnen, wie das anders gar nicht zu erwarten war. Auch die Ausgaben sind gewaltig gestiegen. Im ganzen aber muß die Bilanz befriedigen. Die Gesamteinnahme in der Hauptkasse beläuft sich auf 6 108 985,04 Mk. gegen 6 407 456,06 Mk. im Vorjahre. In den Zweigvereinen beträgt sie 1 918 580,33 Mk. gegen 2 461 508,01 Mk., mithin ist eine Mindereinnahme von 841 398,70 Mk. zu verzeichnen. Auf der andern Seite sind die Ausgaben gewaltig gestiegen. Sie betragen in der Hauptkasse 6 521 285,59 Mk. gegen 3 540 087,03 Mk. im Vorjahre = ein Mehr von 2 918 198,56 Mk. In den Zweigvereinen ist die Ausgabe 2 244 013,39 Mk. und damit um 327 487,55 Mk. geringer als im Vorjahre. Aber in beiden Fällen übersteigt die Jahresausgabe die Jahreseinnahme: in der Hauptkasse um 412 300,55 Mk., in den Zweigvereinen um 325 433,06 Mk. Von den Ausgabeposten in der Hauptkasse geben wir die hauptsächlichsten bekannt, wobei wir soweit als möglich die Zahlen aus dem Vorjahre in Klammern anfügen. Für das Verbandsorgan wurden ausgegeben 234 808,41 Mk. (332 568,56), für Zeitungen in fremden Sprachen 11 011,35 Mk. (17 870,26), für Agitation und Zuschuß an die Bezirksstellen 238 736,18 Mk. (236 220,33), für Streiks usw. 352 576,33 Mk. (839 029,13), für Reiseunterstützung 44 640,81 Mk. (74 385,43), für Arbeitslosenunterstützung (die erst mit dem 1. März eingeführt und am 15. August außer Kraft gesetzt wurde) 583 899,96 Mk., für Krankenunterstützung (die ebenfalls nur bis zum 15. August gezahlt wurde) 999 983,06 Mk. (1 025 840,55), für Unterstützung in Sterbefällen 204 596,85 Mk. (190 528,22), Unterstützung in Notfällen (Kriegsmaßnahme) 1 880 455,45 Mk., Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer 1 381 295,61 Mk. Diese letzte Unterstützung ist auch in diesem Jahre in der letzten Maiwoche wieder zur Auszahlung gelangt.

Bei diesen Kriegsverhältnissen ist auch das Verbandsvermögen etwas geringer geworden. Aber keineswegs ist es dergehalt angegriffen, daß dadurch die Aktionskraft des Verbandes für die Zukunft beeinträchtigt werden könnte. Es ist um 742 046,88 Mk. zurückgegangen und betrug am Jahreschlusse 17 573 253,68 Mk., wovon 15 277 164,09 Mk. auf die Hauptkasse und die Bezirksstellen und 2 296 089,59 Mk. auf die Zweigvereinstellen entfallen. Betrachten wir so das Gesamtbild der Organisation im ersten Kriegsjahr, so dürfen wir ruhig aussprechen, daß der Verband sich widerstands- und leistungsfähig genug erwiesen hat, um auch einer ferneren Kriegs-

dauer ohne Reformen entgegenleben zu können. Allerdings wird man damit rechnen müssen, daß die Mitgliederzahl noch weiter zurückgehen wird, weil immer noch Mitglieder zum Heeresdienst einberufen werden. Aber die hoffnungstreudigen Vermutungen wie auch die bangen Befürchtungen unserer Genossen wie Freunde über das fragliche Fortbestehen des Verbandes sind hiermit glänzend zunichte geworden.

A. T.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Deutsche Bauarbeiterverband hatte bei seiner Maierhebung, an der sich 108 450 Mitglieder beteiligten, 5113 = 4,7 Proz. Arbeitslose (gegen 9,2 Proz. im April). Am letzten Werktag des Mai waren 1897 = 1,7 Proz. arbeitslos (gegen 2,6 Proz. am letzten April).

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter schloß das erste Quartal 1915 mit 206 226 Mk. Einnahmen und 207 810 Mk. Ausgaben, sowie einem Vermögensbestand von 1 653 322 Mk.

Der Verband der Fabrikarbeiter hatte am 10. Juli 79 824 zum Kriegsdienst eingezogene (44,0 Proz.) und 879 arbeitslose Mitglieder.

Im Deutschen Holzarbeiterverband betrug die Arbeitslosigkeit am 30. Juni 3515 = 4,08 Proz. (gegen 4,82 Proz. am 31. Mai). Ende Juni 1914 war der Arbeitslosenstand 3,84 Proz.

Der Vorstand des Centralverbandes der Maschinisten und Heizer beruft zum 21. und 22. August d. J. eine Konferenz der Verbandsfunktionäre ein, die sich mit der Lage des Verbandes und den Unterstützungseinrichtungen befassen soll.

Der Verband der Porzellanarbeiter hat ein treues Mitglied, den Dresdener Arbeitersekretär Oskar Seebald, durch den Tod verloren. Am Schreibpult wurde er am 22. Juni von Atembesslemungen erfaßt und ließ sich ins Krankenhaus begleiten, das sein Sterbehaus werden sollte. Seebald ist am 3. März 1864 geboren und war in zahlreichen Ehrenämtern der Arbeiterbewegung tätig.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hatte bis zum 26. Juni 249 109 Mitglieder im Heeresdienst (46,95 Proz.) und in der 47. Kriegswoche 3728 arbeitslose Mitglieder (1,4 Proz.).

Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

I.

Das bedeutendste Ereignis in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung der jüngsten Zeit ist die Verschmelzung der beiden Verbände der Handels- und Transportarbeiter bzw. der Lebens- und Genussmittelarbeiter. Der Lebens- und Genussmittelarbeiterverband war seit jeher für die Verschmelzung, die am 30. Mai in Zürich durch einen außerordentlichen Verbandstag beschlossen wurde. Der zugrundeliegende Fusionsvertrag bestimmt in 12 Artikeln folgendes Wesentliche: Der neue Gesamtverband erhält den Namen „Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter“. Die neue Organisation wird auf der Grundlage der Berufsgruppen aufgebaut; bis zum ersten Verbandstag gelten die bisherigen Statuten des Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes; das Organ des neuen Verbandes erhält den Namen „Solidarität“ und wird von den Redakteuren der bisherigen zwei Verbandsorgane geleitet. Die

Verschmelzung der beiden Verbände, die ihren Sitz in Zürich haben, soll bis zum 1. Juli durchgeführt werden und dann der neue Gesamtverband an ihre Stelle treten. Damit finden mehrjährige Fusionsbestrebungen ihren erfolgreichen und befriedigenden Abschluß.

Zu gleicher Zeit wie die Delegierten des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter waren auch die Verbandsvorstände der Holzarbeiter, Maler und Gipser, Bau- und Steinarbeiter in Zürich versammelt zur Besprechung der Frage der Verschmelzung aller ihrer Verbände zu einem Einheitsverband. Die Versammlung gelangte zur einstimmigen Annahme folgender Resolution: „Die beteiligten Verbände sind mit einer Verschmelzung zu einer Einheitsorganisation unter dem Namen: „Schweiz. Holz- und Bauarbeiterverband“ grundsätzlich einverstanden.“ Ueber die Grundlage wurde in den meisten Punkten eine Einigung erzielt und findet in nächster Zeit eine weitere gemeinsame Sitzung statt.

In der Parteipresse veröffentlicht der Redakteur der „Schweiz. Holzarbeiterzeitung“, Genosse Reichmann-Zürich, einen orientierenden Artikel, aus dem man erfährt, daß die Bestrebungen für die Verschmelzung der Bauarbeiterverbände bis ins Jahr 1901 zurückgehen und ferner, daß der Zimmererverband die Verschmelzung nicht mitmachen, sondern auch fernerhin als selbständige Organisation weiterbestehen will. Ein Zwang für die Verschmelzung kann und darf natürlich nicht ausgeübt werden. Reichmann schließt seinen Artikel mit folgenden Feststellungen: „Die Holzarbeiter werden alle ihre Unterstützungseinrichtungen mit den gleichen Bedingungen beibehalten und die Bauarbeiter ebenfalls mit einigen Abänderungen, die unerlässlich sind. Auf diese Art soll ein Uebergangsstadium geschaffen werden zur weiteren Fortentwicklung aller Einrichtungen. Die Praxis und Erfahrung ist von jeher die beste Schule gewesen und wird auch hier mechanisch die Bahn ebnen für die Zukunft.“

Dazu kommen nun noch die Eisenbahner, deren etwa 40 000 in zahlreichen gewerkschaftlichen Berufsorganisationen mit einer Anzahl ständiger Sekretäre und Redakteure sowie 9 Fachzeitschriften organisiert sind. Der Verband schweizerischer Eisenbahnangestellter bildet den weiten Rahmen für alle diese Fachorganisationen, der aber nur eine recht lockere Zentralorganisation darstellt. Der Krieg hat den schweizerischen Eisenbahnern so schwere Nachteile und eine so schlechte Behandlung durch den Bundesrat und die Bundesbahnen gebracht, daß sie 17 bedeutende Beschwerdepunkte aufstellten und sich nun mit dem Gedanken der Schaffung eines starken Zentralverbandes mit einem einzigen Organ, das dann täglich erscheinen sollte, beschäftigen.

Einer der stärksten Verbände der Eisenbahner, die Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, die Ende 1911 14 731 Mitglieder zählte, hat sich auf ihrer jüngst abgehaltenen Delegiertenversammlung für einen gewerkschaftlichen Zentralverband erklärt, ebenso der Verbandstag des Vereins schweizerischer Eisenbahnangestellter. Letzterer erteilte seinem Centralvorstand direkt den Auftrag, auf eine einheitliche Organisation des gesamten Eisenbahnpersonals hinzuwirken. Die Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten gehört zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund, an den die Delegiertenversammlung einen Extrabeitrag von 500 Fr. beschloß. Diese Arbeiterunion hatte Ende 1913 in ihrer Zentralkasse einen Vermögensbestand von

21 632,41 Frank und in der Sterbekasse einen solchen von 133 317,20 Frank.

Die organisierte Tabakarbeiterchaft wie auch die übrige Arbeiterchaft und Presse beschäftigt sich fortgesetzt mit dem Projekt des schweizerischen Bundesrates betreffend die Einführung des staatlichen Tabakmonopols. Das Projekt ist alt, aber es ist früher nur in Verbindung mit der Sozialpolitik in dem Sinne besprochen worden, daß sein Reinertrag für die Einführung der eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung verwendet werden sollte. Erst vor Jahresfrist erklärte sich der schweizerische Arbeitertag in Luzern für das Tabakmonopol unter der Bedingung, daß seine Erträge nicht für andere staatliche Zwecke, sondern zur Errichtung einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung verwendet würden. Und nun legen auf einmal zwei vom Bundesrat bestellte Sachverständige, Milliet, Direktor des staatlichen Alkoholmonopols, und Nationalrat Frey-Zürich, Handelskammersekretär, einen fertigen Gesetzentwurf mit ausführlicher Begründung für die Einführung eines rein steuerpolitischen staatlichen Tabakmonopols vor. Seine Erträge sollen jetzt zur Deckung der Anfangs Juni schon zirka 200 Millionen Frank betragenden Kosten der durch den europäischen Krieg verschuldeten schweizerischen Mobilisation verwendet werden. Durch Volksabstimmung vom 6. Juni 1915 wurde die Erhebung einer einmaligen Kriegsteuer vom Einkommen von über 2500 Frank und Vermögen von über 10 000 Frank beschlossen, die aber nur zirka 80 Millionen Frank ergeben wird, wovon erst noch die Kantone 20 Proz. erhalten, so daß dem Bund nur 80 Proz. oder 64 Millionen Frank verbleiben, die natürlich zur Deckung der Mobilisationskosten nicht ausreichen, sondern nur einen Beitrag dazu bedeuten. Die übrige Schuld könnte natürlich durch eine dauernde Einkommens- oder Vermögenssteuer des Bundes von den besitzenden Klassen gedeckt werden, aber gerade das will man durch die Einführung der indirekten Steuer in Form des Tabakmonopols verhindern. Das Monopol soll einen Reinertrag von jährlich 15 Millionen Frank bei 52¼ Millionen Frank Gesamteinnahmen abwerfen.

Die organisierte sozialdemokratische Arbeiterchaft lehnt in treuer Konsequenz ihrer bisherigen grundsätzlichen Stellungnahme zum staatlichen Tabakmonopol das fiskalische Projekt ab, während die Tabakfabrikanten, Zigarrenhändler, Spezereihändler, lokalorganisierten Tabakarbeiter und die Bauern grundsätzlich jedes staatliche Tabakmonopol ablehnen, um die privatkapitalistische Wirtschaft in ihrer ganzen Herrlichkeit ungeschmälert in alle Ewigkeit aufrechtzuerhalten. Die lokalorganisierten Tabakarbeiter in Beinwil haben einen sogenannten „Wahnruf“ an die Bundesversammlung (die beiden eidgenössischen Parlamente) gerichtet und in der Presse veröffentlicht, von dem in weiten Arbeiterkreisen die Annahme besteht, daß er ein Machwerk der Unternehmer ist, wogegen sich die „Abwehrkommission“ der Tabakarbeiter in unserer Parteipresse verwahrt. Der Wahnruf verlangt die Ablehnung des staatlichen Tabakmonopols und jeder Fabriksteuer, wie Erhöhung der Zölle auf Rohstoff. Die Bauern z. B. fordern die Einführung einer Tabaksteuer. Die Begründung schildert die voraussichtlichen verheerenden Folgen des staatlichen Tabakmonopols auf die gesamte schweizerische Tabakindustrie und die Tabakarbeiter insbesondere, für die Arbeitslosigkeit und Elend eintreten würde. Letzteres

besteht freilich in der schweizerischen Tabakindustrie schon immer; betragen doch ihre jährlichen Durchschnittslöhne nur 810 Frank, die durch das Tabakmonopol auf 1100 Frank einschließlich der staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen erhöht werden sollten, womit sie freilich noch immer miserabel und für ein Staatsunternehmen beschämend genug wären.

Eine vom Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter am 30. Mai in Bern veranstaltete Tabakarbeiterkonferenz, die von 21 Delegierten aus 16 Orten besucht war, nahm zur gesamten Frage Stellung durch Annahme folgender Resolution:

„Die am 30. Mai in Bern versammelten Delegierten der schweizerischen Tabakarbeiter erklären sich nach Kenntnisnahme eines Referats über die Gutachten zur Einführung eines Tabakmonopols gegen ein Monopol, das nur fiskalischen Zwecken dienen soll. Sie gehen einig mit dem schweizerischen Arbeitertag von 1914 in Luzern. Die Tabakarbeiterschaft kann darum nur dann ihre Zustimmung zum Tabakmonopol geben, wenn deren Erträge zu Versicherungszwecken verwendet werden.“

Mit aller Entschiedenheit wird sich die Tabakarbeiterschaft gegen die Einführung einer Tabaksteuer in der Schweiz wehren. Die Organisation wird beauftragt, in diesem Sinne zu wirken.“

Wie zu erwarten, befaßte sich diese Konferenz auch mit der Aktion der Tabakarbeitergewerkschaft „Seetal“, die in einem „Mahnruf“ an die Bundesversammlung Stellung gegen das Monopol nahm. Es wurde in dieser Angelegenheit nachfolgende Resolution angenommen:

„Die Tabakarbeiterkonferenz in Bern hat mit Bedauern Kenntnis genommen von der nichtsachlichen und die Interessen der Tabakarbeiter verletzenden Broschüre der Tabakarbeitergewerkschaft in Veinwil und bedauert ein solches Vorgehen.“

Sie fordert die Tabakarbeitergewerkschaft in Veinwil auf, sich dem Verbands der Lebens- und Genußmittelarbeiter der Schweiz anzuschließen.“

Wie sich die ganze Angelegenheit weiter gestalten wird, bleibt nun abzuwarten.

Kongresse.

12. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Berlin, den 28. Juni bis 3. Juli 1915.

Die Generalversammlung war schon in ihrem Umfange beeinflusst durch den Krieg. Die Zahl der Teilnehmer war beträchtlich schwächer als die Zahl der Teilnehmer der letzten vorausgegangenen Generalversammlungen. Anwesend waren 160 Delegierte, 17 Bezirksleiter, 4 Vertreter des Vorstandes, je 2 Vertreter des Ausschusses und des Verbandsorgans, sowie Vertreter der Bruderverbände von Dänemark, Schweden, Norwegen, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz.

Aus dem Bericht des Vorstandes, der in zwei umfangreichen Jahrbüchern vorlag, ist die gewaltige Einwirkung des Krieges auf die Tätigkeit des Verbandes klar ersichtlich. Das Vermögen des Verbandes betrug am Schluß des Jahres 1913 in der Hauptkasse 13 112 004,92 Mk., in den Lokalkassen 5 438 735,62 Mk. Am Schluß des Jahres 1914 betrug das Vermögen des Verbandes in der Hauptkasse 11 544 353,94 Mk., in den Lokalkassen 5 056 875,81 Mk. Nach diesen Zahlen hat das Gesamtvermögen in der Hauptkasse zwar nur um circa 1½ Millionen Mark

abgenommen, aber das Resultat ist auch nur dadurch erzielt, daß mit Kriegsbeginn die Unterstützung für Kranke aufgehoben wurde, sonst hätte der Vermögensbestand eine weit größere Verminderung erfahren. Das geht aus dem Vergleich folgender Zahlen hervor. Die Ausgaben des Verbandes betragen im Jahre 1913 in Krankheitsfällen 4 188 345,30 Mk., für Arbeitslose 3 229 200,93 Mk. Demgegenüber wurden im Jahre 1914 ausgegeben für Arbeitslose 7 394 311,65 Mk., für Unterstützung in Krankheitsfällen 3 332 282,55 Mk. Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß, wenn die Unterstützung in Krankheitsfällen bei Beginn des Krieges nicht aufgehoben wäre, mindestens die doppelte Summe für Unterstützung in Krankheitsfällen verausgabt worden wäre.

Die Mitgliederzahl betrug am Schluß des Jahres 1913 544 934, am Schluß des Jahres 1914 322 917. Der Rückgang der Mitglieder setzt sich folgendermaßen zusammen: Zum Heeresdienst sind eingezogen bis zum Jahreschluß 1914 192 643. Der Rest ist verloren gegangen aus nicht angegebenen Gründen, wahrscheinlich ein Teil infolge der verminderten Beschäftigung in der Metallindustrie bis zum Kriegesbeginn, und außerdem werden darunter noch diejenigen sein, die sich beim Einzug zum Heeresdienst nicht rechtzeitig beim Verband angemeldet hatten.

Im Jahre 1913 fanden in 401 Orten 1246 Lohnbewegungen der verschiedensten Art statt. Beteiligt waren 7112 Betriebe und 208 986 Personen. In 832 Fällen sind Forderungen gestellt, davon fanden 666 Fälle ihre Erledigung ohne Arbeitseinstellung und in 166 Fällen kam es zur Arbeitsniederlegung. In 1414 Fällen befanden sich die Arbeiter in der Abwehr von Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Davon konnten 202 Fälle ohne Arbeitseinstellung erledigt werden, während es in 212 Fällen zur Arbeitsniederlegung kam. An Angriff- und Abwehrstreiks zusammen sind im Jahre 1913 378 Fälle zu verzeichnen. Hieran waren 70 157 Personen beteiligt. Demgegenüber waren an den 368 Lohnbewegungen, die ohne Arbeitseinstellung ihre Erledigung fanden, 138 829 Personen beteiligt. Infolge der Streiks, und zwar sowohl bei Abwehr- wie auch bei Angriffstreiks, kam es 37mal zur Aussperrung von nicht am Streik beteiligten Arbeitern. Das Jahr 1914, das natürlich in bezug auf Streiks und Lohnbewegungen äußerst stark durch den Krieg beeinflusst ist, zeigt ein vom Jahre 1913 stark abweichendes Bild. Es fanden in 284 Orten 667 Lohnbewegungen aller Art statt. Die Beteiligungen erstreckten sich auf 3154 Betriebe; beteiligt waren insgesamt 60 959 Personen. Ohne Streik wurden erledigt 318 Bewegungen mit 30 198 Beteiligten. Angriffstreiks fanden 62 im Jahre 1914 statt. Die Zahl der Betriebe, die hierbei in Mitteleinstellung gezogen wurden, betrug 481 und die Zahl der Beteiligten 2731. Abwehrstreiks fanden im Jahre 1914 95 statt. Die Zahl der Betriebe war 125, die Zahl der Beteiligten 8768. Ausgesperrt wurde im Jahre 1914 18mal, erfasst wurden durch die Aussperrung 44 Betriebe. Die Zahl der ausgesperrten nichtstreikenden Arbeiter betrug insgesamt 1965. Alle diese Zahlen beweisen, wie die Tätigkeit der Organisation auch auf diesem Gebiet durch den Krieg stark beeinflusst ist.

Aus dem mündlichen Vorstandsbericht des 2. Vorsitzenden des Verbandes sei noch erwähnt, daß im Verlaufe der verflochtenen Geschäftsperiode auch der Metallarbeiterverband sich gegen die Versuche der Politischerklärung verwahren mußte. Die Versuche

haben ja bekanntlich dadurch ihre Erledigung gefunden, daß gleich nach Kriegsausbruch die Behörden ihre diesbezügliche Verfügung zurückzogen. Dabei wurde allerdings ausdrücklich erklärt, daß die Verfügungen nicht deshalb zurückgezogen wurden, weil sie behördlicherseits als unberechtigt erkannt seien, sondern lediglich deshalb, weil man diesen Streit während des Krieges nicht austragen wolle.

Die zum Vorstandsbericht vorliegenden Anträge wurden, soweit sie Wiedereinführung der bei Kriegsbeginn inhibierten Unterstützungseinrichtungen und ähnliches betrafen, einer besonderen Kommission zur Vorberatung überwiesen. Die Anträge, die Berufungskonferenzen betrafen, wurden dem Vorstand zur Erledigung überwiesen. Verschiedene Anträge, die bezweckten, daß der Vorstand über die durch Extrabeiträge aufgebrachten Lokalfassenbestände Verfügungsrecht haben sollte, wurden abgelehnt. Ein Antrag, wonach die Verwaltungsstellen das Recht haben sollen, auf ihre Kosten Mitglieder zur Parteischule zu schicken, wurde abgelehnt.

Zum Verbandsorgan gab Redakteur Scherm zunächst eine Begründung seiner Stellung zu der Situation seit Kriegsausbruch. Hierzu lagen eine Reihe von Anträgen vor, die eine längere Aussprache zeitigten. Alle diese Anträge wurden durch einen auf der Generalversammlung neu eingebrachten Antrag als erledigt erklärt, wonach von der Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung erwartet wird, daß sie in Zukunft möglichst der gepflogenen Aussprache Rechnung trägt und sich während des Krieges einer angemessenen Zurückhaltung befleißigt. Es gilt dies besonders für die Behandlung von inneren Parteistreitigkeiten der sozialdemokratischen Partei. Der Bericht des Verbandsausschusses ergab zwar, daß eine größere Anzahl von Beschwerden zu erledigen waren, doch war keine der eingebrachten Beschwerden von allgemeinem öffentlichen Interesse. Die vom Verbandsausschuß beantragte Entlastung des Kassierers wurde einstimmig beschlossen.

Der nächste Punkt, Einführung von Staffelbeiträgen, war infolge eines Beschlusses der im Jahre 1913 in Breslau stattgefundenen Generalversammlung auf die Tagesordnung gekommen. Die Breslauer Generalversammlung hatte eine Kommission eingesetzt, um die Frage der Einführung von Staffelbeiträgen zu prüfen. Der Berichterstatter Pawlowitsch begründete in längeren Ausführungen die Notwendigkeit und Möglichkeit der Einführung einer Beitragsklasse von 50 Pf., dementsprechende Unterstützungssätze für Streikende, Gemahregelte, Erwerbslose usw. Die Generalversammlung stimmte nach längerer Diskussion mit mehr als Zweidrittelmajorität dem Antrag der Einführung einer 50-Pf.-Beitragsklasse zu. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung wird noch nicht genau festgelegt, um dem Vorstand Zeit zur Vorberatung zu lassen, jedoch muß die neue Bestimmung spätestens am 1. Juli 1916 in Kraft treten. Zur Vorberatung der einzelnen Einführung in das Statut wurden alle Anträge, die zu den Staffelbeiträgen vorlagen, zunächst der Statuten-Beratungskommission überwiesen. Die Generalversammlung nahm alsdann den Bericht der Beschwerdekommision entgegen. Es handelt sich um eine Anzahl Beschwerden, wo Beschwerdeführer die Entscheidung der Generalversammlung verlangten. Von größerem Interesse waren diese Beschwerden nicht, so daß sich eine Wiedergabe erübrigt.

Nunmehr berichtete eine Kommission, die eingesetzt war, um die Anträge zu erledigen, die dahin

zielten, die infolge des Krieges außer Kraft gesetzten Unterstützungseinrichtungen ganz oder teilweise wieder in Kraft treten zu lassen. Auf Antrag dieser Kommission wurde beschlossen, die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit vom 1. August 1915 an in der Höhe der Hälfte der bisherigen Unterstützungssätze auf die Dauer von 20 Wochen bei 14-tägiger Karenzzeit wieder einzuführen.

Angenommen wurde weiter ein Antrag der Kommission mit folgendem Wortlaut: Ausgesteuerte und noch nicht bezugsberechtigte zum Kriegsdienst eingezogene Mitglieder, die sich nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst fristgemäß (§ 5 Abs. 6) zum Verband wieder anmelden, können innerhalb sechs Wochen nach ihrer Entlassung bei Arbeitslosigkeit Unterstützung auf die Dauer von insgesamt 4 Wochen beziehen.

Ausgesteuerte Mitglieder erhalten die Unterstützung in der Höhe, die ihnen vor ihrem Einrücken zustand. Nichtbezugsberechtigte erhalten den niedrigsten Satz der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Bei späterem Bezug von aufzurechnenden Unterstützungen kommen nach den statutarischen Bestimmungen diese Unterstützungen in Anrechnung.

Alle anderen zu dieser Materie gestellten Anträge gelten damit als erledigt. Der Vorstand hatte seinen in dieser Sache gestellten Antrag zurückgezogen.

Sodann hielt der Vorsitzende des Verbandes Schlick einen Vortrag über: „Soziale Aufgaben während des Krieges und die Gewerkschaft“.

Die Ein- und Durchführung gesunder Sozialpolitik habe zur Voraussetzung die Anerkennung voller Gleichberechtigung der Arbeiter mit dem Unternehmer auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Diese Gleichberechtigung lehnen weite Unternehmerkreise, vor allem die der Schmierindustrie ab, und haben bisher ihren Einfluß auf die Regierung mit Erfolg geltend gemacht. In diesem Zustand sei durch den Krieg nichts geändert. Wohl läßt die Regierung die politischen wie die gewerkschaftlichen Vertreter der Arbeiterschaft zu Worte kommen, damit sei aber der Einfluß der Unternehmer nicht ausgeschaltet. Jahrzehntelang habe die Regierung zur Bekämpfung der organisierten Arbeiterschaft und zur Begründung ihrer dahin abzielenden Gesetzesentwürfe und Verordnungen sich der Waffen aus dem Lager der Unternehmer bedient und könne diesen doch nicht nun mit einem Male den Laufpaß geben. Daher nehmen wir bei allen Maßnahmen der Behörden, militärischer wie ziviler, diesen Einfluß der Unternehmer wahr. Aber auch das unsichere, zögernde Verhalten der Regierung in sozialen Fragen beweise dies. Wie weit sich die Unternehmer dieses ihres Einflusses bewußt sind, zeigen die wiederholten Differenzen wegen Lohn- und Affordabzüge und Fortfall der Zuschläge für Nacht- und Ueberzeitarbeit u. a. m., so daß selbst Militärbehörden einschreiten und die Unternehmer zu einem der „großen Zeit“ entsprechenden Verhalten ermahnen mußten.

Wenn schon weitere Kreise des deutschen Volkes auf Gebieten, die ihnen besonders nahe liegen, so wenig soziales Empfinden dartun, soll man dann höheres soziales Verständnis von ihnen erwarten bei Dingen, die sie nicht unmittelbar berühren? Daß man das nicht erwarten kann, zeigt die Regelung der schon vor dem Kriege besonders brennen-

den Aufgaben auf gesetzliche Regelung der Unterstützung Arbeitsloser und auf gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung. Die erste Frage wurde seitens der Regierung dadurch zu lösen versucht, daß sie als Aufgabe der Gemeinden diesen zugeschoben wurde. Dadurch wird die Unterstützung des Rufes einer verbesserten Armenunterstützung nicht völlig entleidet, sie wird aber auch nur von den Gemeinden eingeführt werden, denen Mittel für soziale Zwecke zur Verfügung stehen. Daran vermag die vom Reichstage beschlossene Bereitstellung von 200 Millionen Mark nichts zu ändern, da die Gewährung von Zuschuß an die Gemeinden nur dann erfolgt, wenn diese für soziale Aufgaben während des Krieges überhaupt Aufwendungen machen. Arme Gemeinden, die keine oder nur geringe Aufwendungen machen können, erhalten nichts oder wenig, so daß gerade Arbeiterwohngemeinden mit dem Reichszuschuß nicht geholfen wird. Nicht viel anders liegt es mit der Regelung der Arbeitsvermittlung. Auf dem letzten Gewerkschaftskongress in München wurden die Bestrebungen, die Arbeitsnachweise zu bürokratisieren, gekennzeichnet. Diese Bestrebungen bestehen nach wie vor, die Gefahr ist sogar eher größer geworden als früher, wenn man die Erklärungen des Staatssekretärs des Reichsamt des Innern in der Märztagung des Reichstages sich vergegenwärtigt. Auf dem Bestehenden will man weiter aufbauen, während des Krieges aber nicht mehr tun, als allen bestehenden Arbeitsnachweisen die Meldepflicht auferlegen, den „Central-Arbeitsmarkt“ weiter ausweitern und schließlich so ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeitsnachweise herbeizuführen. Von einer grundlegenden Änderung will man aber absehen, des Bürgerfriedens wegen. Als ob der Bürgerfrieden von den Unternehmern gehalten würde. Lohnabzüge, Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeiter, die Drohungen mit dem Schützengraben und ähnliche Maßnahmen beweisen das Gegenteil.

Die Passivität der Regierung diesen Erscheinungen gegenüber kann als Förderung des Bürgerfriedens unmöglich gedeutet werden. Gerade die Notwendigkeit, die Einigkeit des deutschen Volkes zu erhalten, hätte die Regierung zur obligatorischen Einführung von Schieds- und Einigungs-kommissionen veranlassen sollen. Doch auf diesem Gebiet ist nichts geschehen. Die Unternehmer wendeten sich mit aller Schärfe dagegen, weil sie in der Beteiligung an paritätisch zusammengesetzten Kommissionen eine Konzession an die Gleichberechtigung der Arbeiter auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete erblickten. Die Regierung und auch die Militärbehörden lehnen es ab, den Heereslieferanten die Bildung solcher Instanzen aufzuerlegen, sondern wollen dies der Verständigung der Parteien selbst überlassen wissen. Trotzdem die Arbeiter auf die Anwendung der schärfsten Waffen im Lohnkampf während des Krieges verzichtet haben und so zeigten, daß sie ein weit größeres Maß von Verständnis für das, was zurzeit not tut, haben. All die wichtigen Maßnahmen während des Krieges, die die Arbeiterinteressen stark berühren, wie die Festsetzungen der Lebensmittelpreise, die Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften über das gewöhnliche Maß hinaus, vieles andere noch, sind leider seitens der Behörde ohne ausreichende Hinzuziehung von Vertretern der Arbeiterklasse getroffen worden. Dabei hätte man doch bereits an der Art, wie die Unternehmer mit dem Rundschreiben der Feldzeug-

meisterei vom 11. Januar umgesprungen sind, entnehmen können, in welcher einseitiger Weise das Unternehmertum selbst in der gegenwärtigen Zeit seine Interessen einseitig zu wahren sucht. Die an einigen Stellen eingeleiteten Kriegsentschüsse usw. konnten doch wohl nicht abschreckend wirken, denn von allen Seiten hört man nur Anerkennung über die Tätigkeit dieser Körperschaften. Wichtige Aufgaben sozialer Fürsorge, die der Krieg zeitweilig hat, harren noch ihrer Lösung. Eine allseits befriedigende Lösung wird man ohne ausreichende Hinzuziehung der Vertreter der Arbeiter sicher nicht finden. So auf dem Gebiete der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und auch auf dem Gebiete der Unterbringung der aus dem Krieg heimkehrenden jungen Arbeiter, die man doch wohl, auch wenn sie, was wohl möglich erscheint, nach Beendigung des Krieges nicht sofort in Arbeit treten können, nicht ohne Unterstützung lassen kann. Die Erfahrungen des Kriegsaussschusses für die Metallbetriebe Groß-Berlins dürften doch wohl keine schlechten gewesen sein, sonst würde man doch nicht dazu übergegangen sein, die Tätigkeit dieses Kriegsaussschusses auf die Unterbringung der Kriegsbeschädigten auszudehnen. Wir verlangen durchaus nicht, daß die Regierung nur uns hört und nur auch unsere Wünsche hört, aber wir meinen fordern zu können, daß die Regierung nicht nur die andere Seite hört, sondern auch uns, und auch uns in gleichem Maße wie die andere Seite zur Mitberatung und Durchführung der immer härter wachsenden sozialen Aufgaben heranzieht. Wohl geben wir zu, daß der Regierung durch ihre Maßnahmen auf den verschiedenen Gebieten der sozialen Fürsorge große Widerstände entgegentreten, aber diese Widerstände müssen eben überwunden werden und können auch überwunden werden, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Bedeutung die Mitarbeit der erwerbstätigen Bevölkerung für die Erfüllung sozialer Pflichten hat. Groß sind die Schwierigkeiten, die gehoben werden müssen, ehe man unseren Anspruch auf Gleichberechtigung anerkennt. Wir dürfen deshalb auch nicht die Hände in den Schoß legen, sondern müssen den Kampf um diese Anerkennung aufnehmen, wenn wir unsere Forderungen auf sozialem Gebiet erfüllt sehen wollen, und zwar noch während des Krieges. Eine Resolution legte der Referent der Generalversammlung nicht vor. Jedoch gelangte im Anschluß an das Referat folgende Resolution einstimmig zur Annahme:

„Nach der Beendigung des Krieges werden voraussichtlich viele Kriegsteilnehmer unter einer langen und schweren Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Diesen eine ausreichende Unterstützung zu sichern, betrachtet die 12. ordentliche Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes als eine Pflicht und als einen Akt der Dankbarkeit und Anerkennung.“

Die Generalversammlung erwartet von den Gemeinden Deutschlands, die während des Krieges die Arbeitslosenfürsorge eingeführt haben, daß sie diese Einrichtung solange beibehalten, bis an ihrer Stelle eine Arbeitslosenversicherung auf reichsgesetzlicher Grundlage durchgeführt ist.

Die Generalversammlung fordert in den Gemeinden, die bisher Einrichtungen zur Unterstützung Arbeitsloser nicht getroffen haben, die baldigste Einführung dieser Maßnahme.

Da nicht alle Gemeinden infolge der starken Inanspruchnahme ihrer Mittel, in der Lage sind, die Kosten der Einrichtung aus eigenen Kräften zu bestreiten, fordert die Generalversammlung die Bereitstellung von Mitteln durch das Reich.“

Des weiteren ein Antrag, der folgenden Wortlaut hat:

„Aus anderen Klassen gewährte Unterstützungen dürfen auf die Arbeitslosen-Unterstützung aus städtischen Mitteln nicht angerechnet werden.“

Zur Leitung des Verbandes wurde gewählt: Schlöde als 1. Vorsitzender, Reichel als 2. Vorsitzender, Werner als Kassierer und an Stelle des verstorbenen Sekretärs Massatsch wurde Kernide-Verlin gewählt. Die Redakteure Scherm und Quijt sowie der Ausschußvorsitzende Weißig und dessen Stellvertreter Siegel wurden auch wieder gewählt.

Der Ort der nächsten Generalversammlung ist Köln.

Zum Schluß begründete dann Sturth-München noch folgende Resolution:

Die Generalversammlung protestiert gegen die fortwährende ausnahmerechtliche Behandlung der Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in den Betrieben der Bayerischen Betriebsverwaltung.

Die von der Bayerischen Staatsregierung gegen die ausnahmerechtliche Behandlung unserer Mitglieder in den Betrieben der Betriebsverwaltung vorgebrachten Gründe und Bedenken entbehren jeder sachlichen Grundlage. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hat sich als ein Glied der deutschen freien Gewerkschaften, als eine große soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit erwiesen. Die Arbeitslosen- und Kriegsunterstützung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat wesentlich dazu beigetragen, die soziale Not zu lindern, während die Bayerische Staatsregierung trotz zahlreicher Anregungen praktisch verfaßt hat.

Zur Erfüllung der sozialen Aufgaben unserer Zeit ist die vollste Gleichberechtigung aller Staatsbürger erforderlich. In Ansehung dieser Tatsachen fordert daher die Generalversammlung die Aufhebung des Nebengesetzes.

Sodann wurde nach einem Schlußwort Schlödes die Generalversammlung geschlossen.

Literatur.

Kriegsliteratur.

I.

Der Weltkrieg, weit entfernt davon, das geistige Leben lahmzulegen, hat uns im Gegenteil eine reiche Fülle von Literatur beschert, daß es Mühe kostet, alle Neuerscheinungen von einiger Bedeutung zu übersehen. Immerhin soll in den nachfolgenden Zeilen versucht werden, die wichtigeren Bücher und Broschüren kurz zu besprechen. Man kann vier Arten von Kriegsliteratur unterscheiden:

1. Kriegschroniken und Schilderungen,
2. Politische Schriften,
3. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Schriften,
3. Parteitaktische Schriften.

Die Kriegschroniken bezwecken nicht, ein Gesamtbild über den Krieg oder einzelne seiner Abschnitte zu geben, sondern alle bemerkenswerten Meldungen über die Kriegereignisse zu sammeln und festzuhalten. Jeder Tag bringt neue Ereignisse, neue Tatsachen, neue Beleuchtungen; das Geirige ist bald verdrängt und vergessen. Mit den Kriegsbildern wechseln die Stimmungen, mit den Stimmungen die Auffassungen, mit den Auffassungen die Beurteilungen. Da ist es sicherlich von Nutzen, das Wichtigste des täglichen Stoffes festzuhalten und seine Nachprüfung in Stunden kühler Kritik zu ermöglichen. Die von unserem Doctmunder Parteiverlag Gerisch u. Co. herausgegebene Kriegschronik sucht diese Aufgabe zu erfüllen. In monatlichen Heften, je 4 Bogen stark, stellt sie das wesentlichste Material strategischen, politischen und wirtschaftlichen Inhalts zusammen, auch die wichtigeren Partei- und Gewerkschafts-Lundgebungen sind berücksichtigt. Der billige Preis von 20 Pf. pro Heft ist nur möglich infolge der Verwendung stehenden Zeitungspapier. Die Chronik

bringt auch zahlreiche bildliche Darstellungen, die allerdings mit der illustrativen Ausstattung bürgerlicher Kriegschroniken nicht wetteifern können. Büchenswert wäre für jedes Heft eine Inhaltsübersicht, die auf den Innenseiten des Umschlages placiert werden könnte. Auch eine bessere Ordnung des reichhaltigen Stoffes wäre dringend geboten. Bescheideneren Ansprüchen dürfte die Chronik aber gewiß genügen.

Aus der großen Zahl seiner in der Parteipresse veröffentlichten Berichte vom östlichen Kriegsschauplatz hat der Genosse Wilh. Düwelle 30 Berichte ausgewählt, die in einem hübsch ausgestatteten Bändchen der Vorwärts-Bibliothek unter dem Titel „Kriegsberichte aus Lippencun und Rußland 1914“ (128 S. Mit 8 Bildern und 1 Karte, 1,00 Mk. geb.) in der Buchhandlung Vorwärts, Berlin, erschienen sind. Die Schilderungen dieser unmittelbaren Eindrücke sind ebenso frisch wie von starkem sozialen Mitgefühl getragen und können besonders auch der Jugend unbedenklich in die Hand gegeben werden.

In der gleichen Bibliothek desselben Verlags haben die Genossen Dr. A. Köster und Gust. Koske über ihre „Kriegsfahrten durch Belgien und Nordfrankreich 1914“ berichtet. Auch ihre Berichte sind bereits von einem Teil unserer Presse veröffentlicht. Es sind gute Jewilletons von Männern, die im öffentlichen Leben stehen und einen scharfen Blick für das wechselvolle Leben des Krieges haben. Auch dieses Büchlein kann von der Jugend gelesen werden.

Anderer Aufgaben stellt sich der große Welt-reisende Sven Hedin, der die westlichen Kriegsschauplätze in den Monaten September bis November 1914 besuchte und in diesem Jahre auch den galizischen Schauplatz besichtigt hat. Er wollte den Krieg als solchen kennen lernen, um dessen Licht- und Schattenseiten auch für andere beschreiben zu können. Die Schattenseiten sind Dak und Verwundete, Krüppel, Gräber, Trauer und Sorge. Die Lichtseiten erblickt er darin, daß ein ganzes Volk sich einmütig erhebt, um sein Leben und seine Selbstständigkeit zu verteidigen. Einigkeit, Opferwilligkeit und Siegesgewißheit der Deutschen sind ihm große moralische Errungenschaften. Aber Sven Hedin ist auch ein warmer Freund der Deutschen und nimmt an ihrem glänzenden Verteidigungskampf den innigsten Anteil. Er will Zeuge dieses gewaltigsten Krieges der Weltgeschichte sein, den er von grundlegender Bedeutung für die politische Entwicklung der nächsten fünfzig, ja hundert Jahre hält. Er ist davon überzeugt, daß, sobald Deutschland siegt, die Weltkarte durchreisende Aenderungen erfahren und der Sieger keinen neuen Krieg mehr zulassen werde. Das mag reichlich optimistisch gedacht sein. Nüchternere aber ist sein Urteil, soweit es sein eigenes Land betrifft: „Siegt Rußland, so ist das Schicksal Schwedens und Norwegens besiegelt.“ Hedin will diesen Krieg studieren, um für Deutschland und für Deutschlands Sieg sein Wort einzulegen. Er will aber auch den Verleumdungen und Verunglimpfungen, die das Ausland gegen die deutschen Heere erhoben hat, auf Grund eigener Beobachtung und Unterjuchung entgegenreten und seine Veröffentlichungen in den Dienst der Wahrheitsverbreitung stellen. In dieser Hinsicht gewinnen seine Schilderungen natürlich um so mehr an Wert, je gehässiger die deutsche Kriegführung im Auslande verleumdet

Schließlich noch ein Antrag folgenden Wortlauts:

„Die Generalversammlung fordert vom Bundesrat, daß die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Frauen und jugendliche Arbeiter wieder in Kraft gesetzt werden.“

Hierauf nahm die Generalversammlung Stellung zum nächsten internationalen Metallarbeiterkongreß und beschloß, denselben durch 10 zu wählende Delegierte zu beschicken. Außerdem soll je ein Vertreter des Vorstandes, der Redaktion des Verbandsorgans und des Verbandsausschusses an dem Kongreß teilnehmen. Der Kongreß findet voraussichtlich 1916 in Wien statt.

Es erstattete dann die Statuten-Beratungskommission Bericht. Beantragt und beschlossen wurde, im § 6 die Absätze 1, 2 und 4 nach folgendem Wortlaut umzuändern:

Abf. 1: Die für die Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden durch wöchentliche Beiträge aufgebracht. Dieselben betragen:

- Klasse I: Für männliche Mitglieder mit einem Wochenverdienst von mehr als 24 Mf. 70 Pf.
 - „ II: Mit einem Wochenverdienst bis 24 Mf. 50 „
 - „ III: Für weibliche Mitglieder 30 „
- Gleichfalls 30 Pf. für solche männliche Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer der Lehrzeit sowie die in keinem Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Uebertritt von männlichen Mitgliedern von Klasse I in Klasse II kann nur dann erfolgen, wenn dauernder Winderdienst des Mitgliedes dies rechtfertigt. Für diese Mitglieder treten die Unterstützungssätze für Klasse II sofort in Kraft.

Abf. 2: Den männlichen Mitgliedern der Klasse II steht es jederzeit frei, in die I. Klasse überzutreten. Jedoch muß dieser Uebertritt vor dem vollendeten 50. Lebensjahr geschehen. Solche in eine höhere Klasse übertretende Mitglieder beziehen in den ersten 52 Wochen ihrer Zugehörigkeit zur höheren Klasse die Unterstützungssätze, die sie sich in der bisherigen Klasse erworben haben oder in Anrechnung kämen. Dasselbe gilt von den männlichen Mitgliedern, die von Klasse III in Klasse II übertreten. In die Klasse II können auch weibliche Mitglieder ein- oder übertreten. Die Entscheidung über den Ein- oder Uebertritt weiblicher Mitglieder in Klasse II fällt die zuständige Ortsverwaltung.

Abf. 4: Mitglieder, welche durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind (Halbinvalide), können in die Beitragsklasse für weibliche und jugendliche Mitglieder eingereiht werden. Ihre Einreihung erfolgt auf Antrag des Mitgliedes oder der Ortsverwaltung oder des Vorstandes durch Beschluß. Vor Herbeiführung eines Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben.

Im § 8 erhalten die Absätze 1, 8 und 10 folgende Fassung:

Abf. 1: Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung usw. arbeitslos, so kann ihnen mit Genehmigung des Vorstandes, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Reisegeld oder Umzugsunterstützung gewährt werden. Das Reisegeld beträgt in 72 aufeinanderfolgenden Wochen

Klasse I, für 60 Tage, den Tag	1,25 Mf.
„ II, „ 45 „ „ „	1,25 „
„ III, „ 30 „ „ „	1,25 „

Abf. 8: Mitglieder, die einen eigenen Hausstand führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes infolge Arbeitswechsels innerhalb des Zollgebietes des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Uebersiedelungskosten. (Die Höhe dieser Unterstützung wird entsprechend dem Vorschlag der Staffellokommission festgelegt.)

Abf. 10: Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten, und trägt dieser die Gesamtkosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Uebersiedelungskosten. Erfolgt die Rückerstattung der Kosten durch den Dritten, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

Im § 9 werden die Absätze 1, 2 und 3 folgendermaßen gefaßt:

Abf. 1: Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt im Falle von Arbeitslosigkeit im Falle von Krankheit (Die Höhe der Sätze entspricht der Vorlage der Staffellokommission.)

Abf. 2: In eine höhere Beitragsklasse übergetretene Mitglieder beziehen in den ersten 52 Wochen ihrer Zugehörigkeit zur höheren Klasse die Unterstützungssätze, die sie sich in der bisherigen Klasse erworben haben oder in Anrechnung kämen.

Nach 52wöchentlicher Zugehörigkeit zur höheren Beitragsklasse kommt für die Berechnung der Unterstützungssätze die Mitgliedschaftsbauer in Betracht, die sich nach Umrechnung der bisher geleisteten Beiträge ergibt.

Abf. 3: Rückt ein Mitglied derselben Beitragsklasse in eine höhere Unterstützungsstufe auf, so kann es den in dieser höheren Stufe geltenden Unterstützungsbetrag nur für so viel Tage erheben, als ihm noch an der satzungsgemäßen 120tägigen Bezugszeit fehlen.

Jugendliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Leistung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, können die für diese geltenden höheren Unterstützungssätze erst nach 52 Wochen, für die sie den höheren Beitrag bezahlt haben, erhalten; sie rücken aber dann in die Jahresstufe ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht. Dasselbe gilt für halbinvalide und invalide Mitglieder, wenn diese in die höhere Beitragsklasse zurückkehren.

Im § 11 erhält der Absatz 9 folgende Fassung:

„Mitglieder, denen der Bezug des Krankengeldes durch Statut von Krankentassen bei Doppelversicherungen gekürzt wird, erhalten aus der Verbandskasse nur für soviel Unterstützungsstage ausbezahlt, bis die Höhe des im Statut der Krankentasse festgelegten Krankengeldbezugs erreicht ist.“

Zu § 15 Abf. 1 wurde ein Zusatz beschlossen, wonach die Gemahregeltenunterstützung für männliche Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, betragen soll:

Klasse I	14,— Mf.
„ II	10,50 „
pro Woche, für ledige männliche Mitglieder in der	
„ Klasse I	12,— Mf.
„ II	9,— „
pro Woche, für weibliche und jugendliche männ-	
liche Mitglieder der	
„ 30 Pf.-Klasse	7,— Mf.
pro Woche.	

Die gleichen Sätze werden festgesetzt im § 16 für die Unterstützung bei Arbeitsniederlegung und Aussperrung. Weiter wird hierzu beschlossen:

In außergewöhnlichen Fällen bei unvermeidlichen Abwehrstreiks und Aussperrungen ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 13 Wochen dem Verband angehören und 13 Wochenbeiträge geleistet haben. Sie beträgt in

Klasse I: für Verheiratete	10,— Mf.
„ Ledige	8,— „
„ II: „ Verheiratete	7,20 „
„ Ledige	6,— „
„ III:	5,— „
pro Woche.	

Ein Antrag auf Einsetzung einer Preßkommission wurde zurückgezogen nach einer Erklärung des Vertreters des Vorstandes. § 33 Abf. 6 erhielt folgende Fassung:

Für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke stehen den Ortsverwaltungen vom Beitrag für Klasse I 12 Pf., Klasse II 10 Pf., Klasse III 5 Pf. zur Verfügung usw.

Weitere Statutenänderungen wurden nicht beschlossen. Das neue Statut soll mit dem Tage in Kraft treten, wenn der Vorstand nach erlebigen Vorberatungen die neubeschlossenen Staffelsbeiträge in Kraft treten läßt.